

EMPFEHLUNGEN DES MRB

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Problemabschiebungen (Oktober 1999)..... | 5 |
| 2. | Minderjährige in Schubhaft (Juli 2000)..... | 6 |
| 3. | Minderjährige in Schubhaft – Anhang I (PGH-Besuche durch Delegationen Juli 2000)..... | 10 |
| 4. | Diskriminierender Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive (Februar 2000)..... | 10 |
| 5. | Beziehung von Mitgliedern des MRB an polizeilichen Großeinsätzen (April 2000)..... | 11 |
| 6. | Dringlichkeitsbericht Kommission Wien 3 zum Besuch PGH Wr. Neustadt (September 2000)..... | 11 |
| 7. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zum Besuch PGH Schwechat (September 2000)..... | 11 |
| 8. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 Schubhäftlinge im Hungerstreik (Oktober 2000)..... | 12 |
| 9. | Menschenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive (Juli 2001) | 12 |
| 10. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Innsbruck zum Besuch des PAZ Innsbruck (Dezember 2001) .. | 14 |
| 11. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 2 zum Besuch am GÜP Marchegg (Dezember 2001) | 14 |
| 12. | Anhaltung von Schubhäftlingen in Justizanstalten (Dezember 2001)..... | 15 |
| 13. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 zum Besuch PAZ Wien Ost (Jänner 2002)..... | 16 |
| 14. | Gemeinsame Anhaltung von Ehegatten in Schubhaft (März 2002)..... | 16 |
| 15. | Information von angehaltenen Personen (März 2002) | 16 |
| 16. | Medizinische Betreuung von Angehaltenen (Mai 2002) | 19 |
| 17. | Vertragsverlängerung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates (Jänner 2003) | 23 |
| 18. | Causa Öztoplu (Jänner 2003)..... | 23 |
| 19. | Stellungnahme zu den Richtlinien des BMI betreffend Bundesbetreuung (Jänner 2003)..... | 24 |
| 20. | AsylG Novelle 2003 (Juni 2003) | 24 |
| 21. | Sondersitzung zum Todesfall von Cheibani W. (September 2003) | 25 |

| | | |
|-----|--|----|
| 22. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 zum Thema Selbstgefährdung/ -verletzung (September 2003) | 25 |
| 23. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 2 zum GÜP Gmünd (Oktober 2003) | 25 |
| 24. | Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen (Dezember 2003) | 26 |
| 25. | Überarbeitung der AnhO (Jänner 2004)..... | 26 |
| 26. | Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive (März 2004)..... | 27 |
| 27. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 2 zum GÜP Gmünd (März 2004) | 27 |
| 28. | Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen (April 2004) | 27 |
| 29. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 zur Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft (Juni 2004)..... | 29 |
| 30. | Erarbeitung eines Konzepts für Mindeststandards von Anhaltebedingungen (Juni 2004)..... | 29 |
| 31. | Änderung der Geschäftsordnung des MRB (Juli 2004) | 30 |
| 32. | Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen (Juli 2004) | 30 |
| 33. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zur Zurückweisungszone am Flughafen Wien Schwechat (September 2004)..... | 30 |
| 34. | Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den Polizeianhaltezentren (Oktober 2004)..... | 31 |
| 35. | Reaktion auf sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen Mitglieder des Beirates bzw. der Kommissionen (November 2004)..... | 31 |
| 36. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 und 2 zur Anhaltung in Einzelhaft (April 2005)..... | 31 |
| 37. | MenschenrechtsverteidigerInnen (Juli 2005) | 32 |
| 38. | Menschenrechtsbildung in der Sicherheitsexekutive (Juli 2005)..... | 32 |
| 39. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 zum Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling (Oktober 2005) | 33 |
| 40. | Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 (Mai 2006) | 33 |
| 41. | Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zur Zurückweisungszone Schwechat (Juni 2006)..... | 34 |
| 42. | Strafrechtliche Verurteilung von vier Polizeibeamten nach § 312 StGB (Fall Bakary J.) (September 2006) | 34 |
| 43. | Rechtsinformation in der Schubhaft (Oktober 2006) | 35 |

| | | |
|-----|---|----|
| 44. | Bericht der Kommission OLG Wien 3 zu Erhebungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (Dezember 2006) | 35 |
| 45. | Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive (Jänner 2007)..... | 35 |
| 46. | Gesundheitsversorgung in Schubhaft (Februar 2007)..... | 36 |
| 47. | Einsatz des Taser X26 (März 2007)..... | 37 |
| 48. | Fremden- und Asylrecht (Juli 2007) | 37 |
| 49. | Dringlichkeitsbericht Allam YASIN (Juli 2007) | 38 |
| 50. | Empfehlung zum PAZ Hernalser Gürtel (Jänner 2008)..... | 38 |
| 51. | Empfehlung zur religiösen Betreuung von muslimischen Schubhäftlingen (März 2008)..... | 38 |
| 52. | Empfehlung zum PAZ Linz (Oktober 2008)..... | 38 |
| 53. | Rechtsschutz für Schubhäftlinge (Dezember 2008)..... | 39 |
| 54. | Medizinische Versorgung in Schubhaft (April 2009) | 39 |
| 55. | PAZ Innsbruck - Kollektive Anordnung der Einzelhaft und Schubhaft gegen unabschiebbare Personen; Anwendung der Souveränitätsklausel in Dublin-Fällen; Sichtschutz in Anhalte- und Verwahrungsräumen; Dokumentation von Freiheitsentziehungen (Mai 2009) | 39 |
| 56. | Haftfähigkeit; PAZ Roßauer Lände; Barrierefreiheit (Oktober 2009) | 40 |
| 57. | Hungerstreik; Informationsaustausch; PAZ Innsbruck (Dezember 2009) | 41 |
| 58. | Besuchsrecht vor einer Abschiebung und PI Pappenheimgasse (Jänner 2010) | 42 |
| 59. | Umgang mit sogenannten „Polizeikesseln“ (April 2010) | 42 |
| 60. | Selbsteintrittsrecht nach Art 3 Abs. 2 Dublin II-VO bei psychisch kranken Personen (April 2010) | 43 |
| 61. | Informationsfluss zwischen Asyl- und Fremdenpolizeibehörden im Falle einer Selbstgefährdung eines Schubhäftlings (September 2010) | 43 |
| 62. | Absehen der Überstellungen nach Griechenland aufgrund der Dublin-II VO (Oktober 2010)..... | 43 |
| 63. | Organisation und Durchführung einer Abschiebung (Oktober 2010) | 43 |
| 64. | Empfehlung zu Sicherstellung von effektiven Rechtsschutz in Schubhaft (vor inl. Behörden + EGMR) (Dezember 2010) | 44 |
| 65. | Empfehlung Kontrolle der Grundversorgung (Mai 2011) | 44 |

| | | |
|-----|--|----|
| 66. | Empfehlung Untersuchung von Personen im Hungerstreik (Mai 2011)..... | 44 |
| 67. | Empfehlung Kommunikationsprobleme bei Abschiebungen (Mai 2011)..... | 44 |
| 68. | Empfehlung zu Sozialer Betreuung in Schubhaft (Juli 2011)..... | 45 |
| 69. | Empfehlungen zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren (Oktober 2011)..... | 46 |
| 70. | Empfehlung zu Einschränkungen von elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten in PAZen (Dezember 2011) | 47 |
| 71. | Empfehlung zu Führung von Statistiken über die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes in Dublin-Fällen (März 2012) | 47 |
| 72. | Empfehlungen zu Einsatz des TASER (Mai 2012)..... | 47 |
| 73. | Empfehlungen zu Abschiebung von Familie Geerev (Mai 2012)..... | 48 |
| 74. | Ergänzende Empfehlungen zu Einsatz des TASER (Juni 2012)..... | 48 |
| 75. | Empfehlungen zu Beschäftigungsmöglichkeiten in PAZen (Juni 2012)..... | 48 |
| 76. | Empfehlungen zum Bericht AG Menschenhandel (Juni 2012)..... | 49 |

1. Problemabschiebungen (Oktober 1999)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 1. (1.) | Der Beirat empfiehlt regelmäßige Folgeschulungen in angemessenen Zeiträumen (mindestens einmal jährlich) unter Einbeziehung der von den für diese Tätigkeit eingesetzten Beamten und Beamtinnen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen. |
| 2. (2.) | Der Beirat empfiehlt, den Bericht der Einrichtung der Innenrevision im BMI (siehe Punkt 8) und daraus zu ziehende Schlüsse in die Schulungsunterlagen aufzunehmen und in einem Sondermodul zu bearbeiten. |
| 3. (3.) | Der Beirat empfiehlt, einschlägige medizinische Erkenntnisse, wie etwa die Gefahr des Eintrittes eines Schockzustandes bei gefesselten Personen, in die Schulungen einzubeziehen. |
| 4. (4.) | Der Beirat empfiehlt, den Unterricht in größerem Ausmaß als bislang durch gemischte Teams zu gestalten. |
| 5. (5.) | Der Beirat empfiehlt, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an Schulungen zu eröffnen. |
| 6. (6.) | Der Beirat empfiehlt, die Vermittlung von Sprachkenntnissen zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit mit der abzuschiebenden Person in die Schulung einzubeziehen. |
| 7. (7.) | Der Beirat empfiehlt, den Beamten und Beamtinnen in den Schulungen Wissen über die Situation und die Handlungsmöglichkeiten im Zielland zu vermitteln. |
| 8. (8.) | Der Beirat empfiehlt, die einschlägige Judikatur der unabhängigen Verwaltungssenate, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in die Schulungen einzubeziehen. |
| 9. (9.) | Der Beirat empfiehlt, den bislang nur auf der Seite der Behörden bestehenden Informationsstand auf den Betroffenen und die Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen zu erweitern. |
| 10. (10.) | Der Beirat empfiehlt, im Besonderen die Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen durch die zuständigen Beamtinnen und Beamten des Polizeigefangenenhauses oder gerichtlichen Gefangenenhauses unverzüglich vom Termin der Abholung informieren zu lassen. |
| 11. (11.) | Der Beirat empfiehlt, den „Laufzettel“ um eine Rubrik zu erweitern, in der relevante Wahrnehmungen und Erkenntnisse aus dem Bereich der Schubhaftbetreuung aufscheinen. Zur konkreten Festlegung der Inhalte für den Laufzettel sollten mit Vertretern und Vertreterinnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen Gespräche geführt werden. |
| 12. (12.) | Der Beirat empfiehlt, die Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen zum Kontaktgespräch der Begleitbeamten und –beamtinnen mit der abzuschiebenden Person beizuziehen. |
| 13. (13.) | Der Beirat empfiehlt, jeder abzuschiebenden Person Zeitpunkt und Modalitäten der Abschiebung (Flugroute, Zeit der Ankunft, Begleitung) in formalisierter Weise durch die Behörde mitzuteilen. |
| 14. (14.) | Der Beirat empfiehlt, die abzuschiebende Person im Besonderen darüber zu informieren, dass die Entscheidung eine endgültige ist und dass die Organe der Sicherheitsexekutive befugt sind, die Entscheidung erforderlichenfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen sowie dass die abzuschiebende Person durch ihr Verhalten die Eingriffsintensität der Abschiebung beeinflussen kann. |
| 15. (15.) | Der Beirat empfiehlt, der abzuschiebenden Person Informationen über die Möglichkeit allfälliger Unterstützung in materieller und ideeller Hinsicht und erforderlichenfalls spezielle Informationen über die aktuelle Situation im Zielland zu geben. Dabei sollten die Schubhaftbetreuungsorganisationen um Unterstützung ersucht werden. |
| 16. (16.) | Der Beirat empfiehlt, zur Unterstützung der Begleitbeamten und –beamtinnen im Zielland die rechtzeitige – im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten durchzuführende – Kontaktnahme mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Zielland. Sofern Österreich im Zielland keine eigene Vertretungsbehörde eingerichtet hat, sollte die Kooperation im europäischen Kontext gesucht werden. |
| 17. (17.) | Der Beirat empfiehlt, Verhandlungen zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Zielländern, wenn dies der Arbeitserleichterung der Beamten und Beamtinnen dient und die Rechte der Betroffenen nicht gefährdet. |

| | |
|--------------|--|
| 18. (18.) | Der Beirat empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, um der abgeschobenen Person die erforderlichen Subsistenzmittel für das unmittelbare Fortkommen in den ersten Tagen im Zielland zu sichern. Bei der Ausarbeitung möglicher Modelle für derartige Überbrückungshilfen sollte von ausländischen Modellen und den dabei gewonnenen Erfahrungen ausgegangen werden (z.B.: Belgien). |
| 19. (19.) | Der Beirat empfiehlt, zu prüfen, inwieweit internationale Organisationen (z.B. UNHCR, IOM), österreichische Vertretungsbehörden und nicht staatliche Organisationen ihre Kooperationsmöglichkeiten im jeweiligen Zielland nutzen könnten, um das Fortkommen der abgeschobenen Person vor Ort zu erleichtern. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden. |
| 20. (20.) | Der Beirat empfiehlt, Informationen über die Situation abgeschobener Personen im Zielland einholen zu lassen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen und in die Vorbereitung abzuschiebender Personen in Österreich einzubeziehen. Ferner sollten die dabei gewonnenen Informationen in künftige behördliche Entscheidungen einfließen. |
| 21. (21.) | Der Beirat empfiehlt, entsprechende Monitoring-Modelle zu entwickeln, dabei mit österreichischen Vertretungsbehörden, internationalen Organisationen (z.B. UNHCR, IOM) und nicht staatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. |
| 22. (22.) | Der Beirat empfiehlt, Flugstrecken zu wählen, die eine möglichst geringe Anzahl von Zwischenstopps und Transitaufenthalten bedingen und schon deshalb zu einer Verringerung der Belastung aller Beteiligten führen. |
| 23. (23.) | Der Beirat empfiehlt, Flugstrecken über Transitländer zu wählen, mit denen Durchbeförderungsübereinkommen bestehen. |
| 24. (24.) | Der Beirat empfiehlt, Durchbeförderungsübereinkommen mit jenen Transitländern abzuschließen, die bei der Wahl der kostengünstigsten Flugstrecke einen Zwischenstopp erforderlich machen. |
| 25. (25.) | Der Beirat empfiehlt, Vorwürfen mangelnder Kontrolle bei Charterflügen dadurch zu begegnen, dass ein in Bezug auf alle Beteiligten (einschließlich des Luftfahrtunternehmens) unabhängiger Menschenrechtsbeobachter am Flug teilnimmt. |
| 26. (26.) | Der Beirat empfiehlt, dass der unabhängige Menschenrechtsbeobachter ein gesondertes Protokoll über den Abschiebevorgang verfassen sollte, das dem Bericht der Begleitbeamten und –beamtinnen anzuschließen wäre. |
| 27. (27.) | Der Beirat empfiehlt, neben der allgemeinen Dienstaufsicht des Vorgesetzten gem. § 45 BDG eine systematische Überprüfung der Einhaltung der „Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege (Linienflüge)“, Zahl 19.250/42-GD/99 in allen einschlägigen Fällen. |
| 28. (28.) | Der Beirat empfiehlt, eine Einrichtung der Innenrevision im BMI mit der Aufgabe zu betrauen, den Ablauf von „Problemabschiebungen“ – insbesondere an Hand der darüber angelegten Berichte – systematisch und regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren. |
| 29. (29.) | Der Beirat empfiehlt eine jährliche Berichtslegung der damit beauftragten Einrichtung der Innenrevision über die einschlägigen Wahrnehmungen, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen an den Bundesminister. Dieser Bericht sollte auch dem Menschenrechtsbeirat übermittelt werden. |
| 30. (30.) | Der Beirat empfiehlt, die einschlägigen Erlässe erstmals im März 2000 systematisch zu überprüfen und zu evaluieren; dabei sollte insbesondere auf die Erfahrungen der Begleitbeamten und –beamtinnen und der Vertreter und Vertreterinnen der nicht staatlichen Organisationen Bedacht genommen werden. |
| 31. (31.) | Der Beirat empfiehlt, die für die Organe der Sicherheitsexekutive und die Behörden relevanten Entscheidungen der UVS, der Höchstgerichte und des EGMR zentral, systematisch und regelmäßig auszuwerten und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Praxis der Sicherheitsexekutive danach richtet. |
| 32. (32.) | Der Beirat empfiehlt, die Zahl und die Zielländer der „Problemabschiebungen“ systematisch zu erfassen und darüber Statistiken zu führen. Diese Daten sollten insbesondere auch in die monatlich erstellte Fremdenstatistik einfließen. |

2. Minderjährige in Schubhaft (Juli 2000)

| Nr. | Empfehlung |
|-----|------------|
|-----|------------|

| | |
|-------------|---|
| 33. (1.) | <p>Der Beirat empfiehlt, Statistiken zu führen, die folgende Punkte berücksichtigen:</p> <p>Zahl der Fälle, in denen über Minderjährige die Schubhaft verhängt wurde – mit der Unterscheidung in die Altersgruppe der bis zu 16-jährigen und der zwischen 16 und 19 Jahre alten Personen, Zahl der unbegleiteten Minderjährigen bis 16 Jahre und zwischen 16 und 19 Jahren, über die die Schubhaft verhängt wurde, Zahl der Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, über die die Schubhaft verhängt wurde und die im Besitz von Dokumenten sind, Zahl der Fälle, in denen die Minderjährigkeit der/des Betroffenen durch Augenschein festgestellt worden ist, Zahl der gegenüber Minderjährigen angeordneten gelinderen Mittel mit der Unterscheidung in die Altersgruppe der bis zu 16-jährigen und der zwischen 16 und 19 Jahre alten Personen, Zahl der unbegleiteten Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, gegen die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde, Zahl der Minderjährigen bis 16 Jahre bzw. zwischen 16 und 19 Jahren, gegen die ein gelinderes Mittel angeordnet wurde und die im Besitz von Dokumenten waren und Zahl der Fälle, in denen die Minderjährigkeit der/des Betroffenen durch Augenschein festgestellt worden ist.</p> |
| 34. (2.) | <p>Der Beirat empfiehlt, eine Gesetzesänderung im Fremden-gesetz zur Vereinheitlichung des Eintritts der Handlungsfähigkeit mit Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit und zur Angleichung der gesetzlichen Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger bis zum Erlangen der Volljährigkeit zu initiieren. Das Fremden-gesetz wäre dahingehend zu ändern, dass</p> <p>Fremde, die gesetzlich volljährig sind, im Verfahren nach dem Fremden-gesetz handlungsfähig sind (analog zu § 25 Abs. 1 AsylG); Fremde, die noch nicht gesetzlich volljährig sind, und deren Interessen nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen können (Angleichung des § 95 Abs. 3 FrG); bei unbegleiteten Minderjährigen der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger mit Einleitung eines Verfahrens nach dem Fremden-gesetz gesetzlicher Vertreter wird; Minderjährige in Verfahren nach dem FrG nur in Gegenwart des gesetzlichen Vertreters einvernommen werden dürfen (analog zu § 27 Abs. 3 AsylG).</p> |
| 35. (3.) | <p>Der Beirat empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das zuständige Jugendamt unverzüglich, jedenfalls aber binnen 12 Stunden, von der Festnahme eines/einer minderjährigen Fremden informiert wird. Eine entsprechende Information des Jugendamtes soll auch dann unverzüglich erfolgen, wenn mangels verfügbarer Dokumente und DolmetscherInnen nur die Augenscheinsbeurteilung durch den Journalbeamten und Journalbeamtinnen auf eine eventuelle Minderjährigkeit schließen lässt.</p> |
| 36. (4.) | <p>Der Beirat empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, in Gesprächen mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Jugendämter in jenen Bezirken, in denen höhere Aufgriffszahlen von minderjährigen Fremden zu verzeichnen sind, auch außerhalb der üblichen Dienststunden eine Rufbereitschaft einrichten und zusätzliches Personal für die Betreuung dieser Minderjährigen zugewiesen bekommen.</p> |
| 37. (5.) | <p>Der Beirat empfiehlt, dass bis zur Angleichung der Bestimmungen über die Handlungsfähigkeit im Fremden- und Asylgesetz – und der Bestimmung des Jugendwohlfahrtsträgers zum gesetzlichen Vertreter – die Fremdenbehörde unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren auch im fremdenrechtlichen Verfahren besonders darauf hinweist, dass sie gemäß § 95 Abs. 1 FrG zur mündlichen Verhandlung „eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens“ beiziehen können. Sofern der/die betroffene Minderjährige keine derartige Person namhaft machen kann, soll ihm regelmäßig die Möglichkeit eröffnet werden, dass (vorbehaltlich seiner Zustimmung) der Jugendwohlfahrtsträger von seiner Einvernahme in Kenntnis gesetzt wird und er/sie einen Vertreter/eine Vertreterin als beizuziehende Vertrauensperson namhaft machen kann.</p> |
| 38. (6.) | <p>Der Beirat empfiehlt, regelmäßige Schulungen anzubieten, in denen Referentinnen im fremden- und asylrechtlichen Verfahren, Sicherheitswachebeamtinnen in den Polizeigefangenenhäusern, aber auch externen Kooperationspartnern spezifische Kenntnisse im Umgang mit minderjährigen Fremden vermittelt werden, wie etwa über altersspezifische Psychologie und Kommunikation, Möglichkeiten der</p> |

| | |
|--------------|--|
| | Altersabschätzung, die rechtliche Stellung von Minderjährigen. Diese Schulungen sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des BMI, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden. |
| 39. (7.) | Der Beirat empfiehlt, regionale und bundesweite Foren für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller mit der Behandlung von Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren befassten Behörden, Dienststellen, nicht staatlichen Organisationen und Personen anzubieten und zu diesem Zweck die Kooperation mit befassten externen Stellen zu suchen. Diese Foren sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des BMI, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden. |
| 40. (8.) | Der Beirat empfiehlt, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an solchen Schulungen zu eröffnen. |
| 41. (9.) | Der Beirat empfiehlt, von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen der Altersfeststellung mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden Abstand zu nehmen, da derzeit offenkundig keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Methode, die eine exakte Altersfeststellung gewährleistet, zur Verfügung steht. |
| 42. (10.) | Der Beirat empfiehlt, von einer Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen der Altersfeststellung mit Hilfe von medizinischen Methoden insbesondere unter Anwendung ionisierender Strahlenuntersuchungen Abstand zu nehmen. |
| 43. (11.) | Der Beirat empfiehlt, den internationalen wissenschaftlichen Diskurs bezüglich der Altersfeststellung zu beobachten und Anfragen zur Vergleichung der Verwaltungspraxis an die zuständigen Ministerien und der jugendstrafrechtlichen Praxis der Justizbehörden der EU-Länder über ihr Vorgehen hinsichtlich der Altersfeststellung zu veranlassen. |
| 44. (12.) | Der Beirat empfiehlt, in den einschlägigen fremdenrechtlichen Bestimmungen – insbesondere in den §§ 95 FrG und 25 AsylG – eine Regelung aufzunehmen, wonach die Behörde im Zweifel von einer tatsächlichen Minderjährigkeit auszugehen hat, soweit das Gegenteil nicht evident ist. |
| 45. (13.) | Der Beirat empfiehlt, dass bei Fremden, die ihre Minderjährigkeit angeben, jedenfalls sofort der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin, bei unbegleiteten Fremden der Jugendwohlfahrtsträger von der Behörde informiert und in das Verfahren einbezogen werden soll. |
| 46. (14.) | Der Beirat empfiehlt, die zuständigen Behörden zu informieren, dass es derzeit keine allgemein anerkannte medizinisch-wissenschaftliche Methode zur Altersfeststellung gibt und alle Personen, die von den Behörden zur Altersschätzung herangezogen werden können – wie z.B. Amtsärzte – bei der Überprüfung der Altersangaben des/der Betroffenen auf Schätzungen angewiesen sind. Die Ungenauigkeit dieser Schätzungen muss im Rahmen der Beweiswürdigung verfahrensrechtlichen Niederschlag finden. |
| 47. (15.) | Der Beirat empfiehlt, die zuständigen Behörden über die Erfordernisse eines Sachverständigengutachtens nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und über die Begründungspflicht von Entscheidungen über die Altersschätzung zu informieren (siehe hierzu insbesondere die einschlägige Entscheidung des VwGH vom 17. Dezember 1999, Zl. 99/02/0294-7, Anhang 7). |
| 48. (16.) | Der Beirat empfiehlt, auf die gemeinsame Erstellung einer Liste von ExpertInnen, die mit Minderjährigen viel Kontakt und Erfahrungen haben (z.B. Kinderärzte und KinderpsychologInnen) und bei der Frage der Feststellung des Ausschlusses eines Mindestalters von den Behörden beigezogen werden sollen, durch die zuständige Behörde und die jeweils zuständigen Jugendwohlfahrtsträger, hinzuwirken. |
| 49. (17.) | Der Beirat empfiehlt, dass trotz der Verbreiterung der Grundlage für die Entscheidung der Altersschätzung durch die Beiziehung externer ExpertInnen die Bandbreite zu berücksichtigen ist. Wenn unter Berücksichtigung der Bandbreite der Altersschätzung ausgeschlossen werden kann, dass die/der Betroffene ein jeweils vorgegebenes Mindestalter unterschreitet, soll diese Schätzung relevant sein. Wenn jedoch unter Berücksichtigung der Bandbreite der Altersschätzung die Unterscheidung des vorgegebenen Mindestalters nicht ausgeschlossen werden kann, soll die Zweifelsregel Anwendung finden. |
| 50. (18.) | Der Beirat empfiehlt, eine Inschubhaftnahme von minderjährigen Fremden unter 14 Jahren gesetzlich zu verbieten. |
| 51. (19.) | Der Beirat empfiehlt, durch Gesetz die Verpflichtung zur Anordnung eines gelinderen Mittels gegenüber Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch auf eine erziehungsbe- |

| | |
|--------------|--|
| | rechtigte Begleitperson, bei der die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft vorliegen, auszu dehnen. |
| 52. (20.) | <p>Der Beirat empfiehlt, in das Gesetz eine abschließende Aufzählung jener Tatbestände aufzunehmen, in denen die Behörde von der Anordnung gelinderer Mittel über Minderjährige absehen und die Schubhaft verhängen kann. Dabei sollte die Zulässigkeit der Schubhaft bei Minderjährigen auf folgende Fälle beschränkt werden:</p> <p>Minderjährige, gegen die bereits einmal ein gelinderes Mittel angeordnet wurde und die sich durch „Untertauchen“ dem fremdenpolizeilichen Verfahren entzogen haben und eine Wiederholung dieses Verhaltens auf Grund bestimmter Annahmen zu befürchten ist; Straffällige Minderjährige, sofern sie von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt wurden; Straffällige Minderjährige, sofern sie von einem inländischen Gericht zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und in der Folge einem aus diesem Grund verhängten Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet eingereist sind.</p> |
| 53. (21.) | Der Beirat empfiehlt, die maximale Dauer der Schubhaft bei Minderjährigen gesetzlich auf zwei Monate zu beschränken. |
| 54. (22.) | Der Beirat empfiehlt, sicherzustellen, dass eine Verhängung der Schubhaft über Minderjährige nach Ende einer Strafhaft tunlichst vermieden wird und aufenthaltsbeendende Maßnahmen unmittelbar nach Ende der Strafhaft durchgesetzt werden. |
| 55. (23.) | Der Beirat empfiehlt, dass der zuständigen Fachabteilung des BMI für einen Zeitraum von drei Monaten sämtliche Schubhaftbescheide über Minderjährige zur Evaluierung in Bezug auf die Erlassregelungen vorgelegt werden. |
| 56. (24.) | Der Beirat empfiehlt, die Unterbringung von Minderjährigen in Schubhaft nur in solchen Unterbringungseinrichtungen durchzuführen, die die Einhaltung von Mindeststandards für die Unterbringung von Jugendlichen garantieren. |
| 57. (25.) | Der Beirat empfiehlt, solange in Österreich keine Einrichtungen geschaffen worden sind, die den international normierten und empfohlenen Standards entsprechen, von der Verhängung der Schubhaft über Minderjährige mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeit Abstand zu nehmen. |
| 58. (26.) | Der Beirat empfiehlt, im Falle des Vollzuges einer Schubhaft über Minderjährige im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an eine Strafhaft diese in der gewohnten Haftumgebung zu belassen. |
| 59. (27.) | Der Beirat empfiehlt, im Falle der Vorführung eines/einer in Schubhaft befindlichen Minderjährigen an eine andere Behörde, etwa das Bundesasylamt, diesem im Rahmen der von der ersuchenden Behörde vorzunehmenden Amtshandlung (Einvernahme, Befragung, Untersuchung, etc.) eine menschenwürdige Behandlung zukommen zu lassen, insbesondere auch durch Abnahme der Handfesseln. |
| 60. (28.) | Der Beirat empfiehlt, einen Erfahrungsaustausch der PGH-KommandantInnen sowie Schulungen aller damit befassten BeamtInnen über internationale Haftstandards zu institutionalisieren. |
| 61. (29.) | Der Beirat empfiehlt, Konzepte für einen weniger eingriffsintensiven Vollzug der Schubhaft erarbeiten zu lassen. |
| 62. (30.) | Der Beirat empfiehlt, die Anhalteordnung dahingehend zu überarbeiten, dass sie insbesondere den im CPT Bericht Juveniles deprived of their Liberty – 9th General Report on the Activities of the CPT, sowie in den übrigen CPT Berichten geforderten Haftstandards für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen entsprechen. |
| 63. (31.) | Der Beirat empfiehlt, in zumindest einem Gefangenenhaus pro Bundesland die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft zu schaffen. |
| 64. (32.) | Der Beirat empfiehlt, Minderjährige in Schubhaft weiterhin grundsätzlich getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Ausnahmen sollen ausschließlich für Minderjährige gemacht werden, die gemeinsam mit Familienangehörigen angehalten sind und soweit den Umständen nach weder eine schädliche Beeinflussung noch eine sonstige Benachteiligung des/der minderjährigen Fremden zu besorgen ist. Würde die getrennte Unterbringung für den Minderjährigen unzumutbare Haftbedingungen (keine jugendgerechte Ausstattung, unzureichende Haftstandards), Einzelhaft oder die Verlegung in weiter entfernte Gefangenenhäuser bedeuten, ist vom (weiteren) Vollzug der Schubhaft beim Minderjährigen Abstand zu nehmen und das gelindere Mittel in Anwendung zu bringen. |

| | |
|--------------|--|
| 65. (33.) | Der Beirat empfiehlt, das Wachpersonal in jenen Polizeigefängnissen, in denen Minderjährige untergebracht werden, besonders sorgfältig auszuwählen. |
| 66. (34.) | Der Beirat empfiehlt, dem Wachpersonal Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit Minderjährigen anzubieten. Bei der Abhaltung solcher Veranstaltungen sollten externe ExpertInnen, wie z.B. VertreterInnen der Jugendwohlfahrtsträger oder von Jugendanwaltschaften beigezogen werden. |
| 67. (35.) | Der Beirat empfiehlt, dem Wachpersonal den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen in interkultureller Kommunikation zu ermöglichen (vgl. hierzu Empfehlung des Menschenrechtsbeirates „Interkulturelles Kommunikationstraining – Woche der Begegnung“ vom 22. Februar 2000). |
| 68. (36.) | Der Beirat empfiehlt, den jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger so rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen aus der Schubhaft in Kenntnis zu setzen, dass für eine geeignete Unterbringung und Abholung des betreffenden Minderjährigen gesorgt werden kann. |
| 69. (37.) | Der Beirat empfiehlt, im Schubhaftmanagement des BMI dafür Sorge zu tragen, dass im Fall der Familientrennung unter Anwendung des gelinderen Mittels für den einen Familienteil der Vollzug der Schubhaft für die restliche Familie in der nächstgelegenen Haftanstalt, bei der Anhaltung von Minderjährigen in altersgemäßen Haftträumlichkeiten jedenfalls aber im selben Bundesland möglich wird. |
| 70. (38.) | Der Beirat empfiehlt, dass Familienangehörige – sofern Schubhaft verhängt wird – jedenfalls in derselben Haftanstalt angehalten werden. |
| 71. (39.) | Der Beirat empfiehlt, den fremdenpolizeilichen Behörden mittels entsprechender Eintragungen im Fremdeninformationssystem Abfragen zum gelinderen Mittel im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit des Betroffenen zu ermöglichen. |
| 72. (40.) | Der Beirat empfiehlt, der Bundesminister für Inneres möge ausreichend medizinische, soziale, humanitäre und rechtliche Betreuung der Personen im gelinderen Mittel sicherstellen. |
| 73. (41.) | Der Beirat empfiehlt, umgehend unter Berücksichtigung bereits bestehender Pläne ein Konzept für die Errichtung von Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen zu erstellen. |
| 74. (42.) | Der Beirat empfiehlt, der Bundesminister für Inneres möge die Bundesländer zu Verhandlungen einladen, in deren Rahmen insbesondere organisatorische und finanzielle Fragen zur rascheren Realisierung von Clearingstellen erörtert werden sollen. |
| 75. (43.) | Der Beirat empfiehlt, nicht staatliche Organisationen in die Erarbeitung und Umsetzung des Konzeptes für die Errichtung von Unterbringungs- und Betreuungsstellen für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen einzubeziehen. |

3. Minderjährige in Schubhaft – Anhang I (PGH-Besuche durch Delegationen Juli 2000)

| Nr. | Empfehlung |
|-------------|---|
| 76. (1.) | Der Beirat empfiehlt, die Anbringung von Beschwerdebriefkästen für die Angehaltenen in allen PGHs unter Einbeziehung der diesbezüglichen Erfahrungen der Leitung des PGH Wien zu veranlassen. |
| 77. (2.) | Der Beirat empfiehlt, die Erforderlichkeit der Gitterstäbe der Zwischengitter in den Zellen des PGH Eisenstadt, das direkt in der Sicherheitsdirektion untergebracht ist, zu überprüfen und allenfalls die Beseitigung zu veranlassen. |
| 78. (3.) | Der Beirat empfiehlt, die erforderlichen Mittel für die Anschaffung der Videokamera für die Inbetriebnahme der „Offenen Station“ im PGH Linz bereit zu stellen. |
| 79. (4.) | Der Beirat empfiehlt, sobald die „Offene Station“ in Linz ihren Betrieb aufgenommen hat, die praktischen Erfahrungen begleitend zu evaluieren und binnen Jahresfrist die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, der auch den Leitern der anderen PGHs und dem Menschenrechtsbeirat zur Verfügung gestellt werden sollte. |

4. Diskriminierender Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive (Februar 2000)

| Nr. | Empfehlung |
|-------------|--|
| 80. (1.) | Der Beirat empfiehlt, in den Beurteilungsprozess des Aufnahmeverfahrens einen psychologischen Test, in dem die charakterlichen Eigenschaften und Grundhaltungen der AufnahmewerberInnen geprüft werden sollen sowie ein dementsprechendes Gespräch einzubeziehen. |
| 81. (2.) | Der Beirat empfiehlt, in den Grundausbildungen und der berufsbegleitenden Fortbildung ein interkulturelles Kommunikationstraining zu verankern, sowie eine „Woche der Begegnungen mit von Diskriminierung betroffenen Gruppen“ durchzuführen. Vorurteile gegen Fremde, Behinderte, Kranke und dgl. könnten dabei aufgezeigt und im Kontakt mit diesen von Diskriminierung betroffenen Gruppen effizient abgebaut werden. Diese Lehrveranstaltungen wären durch Trainer oder TrainerInnen zu leiten, die für eine möglichst intensive Einbindung der Schüler und SchülerInnen (Gruppenarbeiten, Workshops, Diskussion mit den Gästen udgl.) zu sorgen hätten. Als TrainerInnen sollte jeweils ein(e) ausgebildete(r) KommunikationstrainerIn der Sicherheitsexekutive im Zusammenwirken mit einem externen Trainer oder einer externen Trainerin fungieren. |

5. Beziehung von Mitgliedern des MRB an polizeilichen Großeinsätzen (April 2000)

| Nr. | Empfehlung |
|-------------|---|
| 82. (1.) | Der Beirat empfiehlt, dass bei polizeilichen Großeinsätzen künftig Mitglieder des Menschenrechtsbeirates als Beobachter beigezogen werden sollen. |

6. Dringlichkeitsbericht Kommission Wien 3 zum Besuch PGH Wr. Neustadt (September 2000)

| Nr. | Empfehlung |
|-------------|---|
| 83. (1.) | <p>Aus dem Bezug habenden Kommissionsbericht geht hervor, dass</p> <p>den Angehaltenen wegen baulicher Maßnahmen die tägliche Bewegung im Freien (§ 17 Anhalteordnung) auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist; die Toiletten in den Zellen über keine Türen verfügen und daher bei deren Benutzung frei eingesehen werden können; Frauen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im selben Trakt wie Männer untergebracht werden und keine weibliche Beamtinnen in das Dienstsysteem der Dienststelle integriert sind.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat kommt zum Ergebnis, dass wenn und solange diese Umstände andauern, eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt und empfiehlt die oben erwähnten Umstände im PGH Wr. Neustadt durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu beheben.</p> |
| 84. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, über diesen konkreten Fall hinaus generelle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, solche Umstände insbesondere im Hinblick auf die Anhaltung von Frauen und auftretender Probleme während der Durchführung baulicher Maßnahmen hintanzuhalten und ersucht innerhalb angemessener Zeit um Information, welche Maßnahmen aufgrund dieser Empfehlungen gesetzt wurden. |

7. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zum Besuch PGH Schwechat (September 2000)

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

| Nr. | Empfehlung |
|-------------|--|
| 85. (1.) | <p>Aus dem Bezug habenden Kommissionsbericht geht hervor, dass</p> <p>die äußerst kleinen Zellen mehrfach belegt werden; nur eine Toilette, die sich außerhalb der Zellen befindet, für alle Angehaltenen zur Verfügung steht; weibliche und männliche Angehaltene in nebeneinander liegenden Zellen untergebracht werden und es keine getrennten Trakte gibt; keine weibliche Beamtinnen in das Dienstsysteem der Dienststelle integriert sind.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat kommt zum Ergebnis, dass unter diesen Umständen die Anhaltung von Frauen im PGH Schwechat eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und empfiehlt, keine Frauen im PGH Schwechat unterzubringen.</p> |

8. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 Schubhäftlinge im Hungerstreik (Oktober 2000)

| Nr. | Empfehlung |
|-------------|--|
| 86. (1.) | Der Beirat empfiehlt, die betreuenden Beamten und Beamtinnen in den Polizeigefangenenhäusern zu informieren, dass „Hungerstreik“ von Schubhäftlingen ein psychologisches Problem darstelle, das nicht durch Disziplinarmaßnahmen gelöst werden könne. |
| 87. (2.) | Der Beirat empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ nur in den in der AnhO genannten Fällen beschränkt werden. |
| 88. (3.) | Der Beirat empfiehlt, die medizinische Betreuung der Schubhäftlinge im „Hungerstreik“ zu überprüfen und zu vereinheitlichen. |
| 89. (4.) | Der Beirat empfiehlt, dass im Rahmen der Untersuchung von Schubhäftlingen im „Hungerstreik“ Gespräche über die vorhandenen Symptome geführt werden und dabei diese Symptome abgeklärt werden. |
| 90. (5.) | Der Beirat empfiehlt, die Schubhäftlinge über die gesundheitlichen Folgen eines längeren Hungerstreiks aufzuklären. |
| 91. (6.) | Der Beirat empfiehlt, dem Amtsarzt für Gespräche mit Schubhäftlingen im „Hungerstreik“, insbesondere mit jenen, die sich bereits längere Zeit im Hungerstreik befinden, DolmetscherInnen der jeweiligen Landessprache des Schubhäftlings zur Verfügung zu stellen. |
| 92. (7.) | Der Beirat empfiehlt, die Gespräche des Amtsarztes mit den Schubhäftlingen im „Hungerstreik“ in geeigneter Weise zu dokumentieren; als Grundlage dafür könnte insbesondere das Formular „Hungerstreik-MELDUNG“ des PGH Linz herangezogen werden. |

9. Menschenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive (Juli 2001)

| Nr. | Empfehlung |
|-------------|--|
| 93. (1.) | Der Beirat empfiehlt, die Kapazitäten für die Anhaltung von Frauen in den einzelnen Polizeigefangenenhäusern und sonstigen Anhalteorten in Hinblick auf die bestehende bauliche Ausstattung und das eingesetzte weibliche Personal zu erheben. Das Ergebnis dieser Erhebung sollte zum durchschnittlichen Bedarf von Anhalteplätzen für die Anhaltung von Frauen in Relation gesetzt werden. Auf Basis dieses Verhältnisses sollten alle erforderlichen baulichen und personellen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass ausreichend Haftplätze für die Anhaltung von Frauen zur Verfügung stehen. |
| 94. (2.) | Der Beirat empfiehlt, langfristig sicher zu stellen, dass an Anhalteorten in ausreichender Anzahl die baulichen und personellen Voraussetzungen zur Anhaltung von Frauen geschaffen werden. Bei der Festlegung der Anhalteorte, die derart ausgerüstet werden sollen, soll darauf geachtet werden, dass |

| | |
|---------------|---|
| | hierdurch nicht weitere Probleme bzw. Benachteiligungen von Frauen wegen deren erforderlichen Verbringung in entfernt gelegene Anhalteorte und eine hieraus resultierende Trennung von Familie und Kindern erfolgen. Weiters sollten jedenfalls jene Anhalteorte entsprechend ausgerüstet werden, an denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit häufig Frauen angehalten werden (wie etwa den Grenzbezirksstellen und den Grenzüberwachungsposten). |
| 95. (3.) | Der Beirat empfiehlt, Frauen grundsätzlich nur dort unterzubringen, wo die baulichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und weibliche Beamtinnen Dienst versehen. Dabei ist im Sinne der Allgemeinen Empfehlungen des CPT jedoch tunlichst darauf zu achten, dass sich in der Folge nicht weitere Probleme bzw. Benachteiligungen von Frauen dadurch ergeben, dass mit der Verbringung der Angehaltenen in weiter weg gelegene Anhalteorte eine Trennung von Familie und Kindern (drohender Abbruch von Sozialkontakten) verbunden ist. |
| 96. (4.) | Der Beirat empfiehlt die Toiletten, die sich in Anhalteräumen befinden, mit einem ausreichenden Sichtschutz zu versehen, sowie ausreichende Duschkmöglichkeiten für die Angehaltenen zu schaffen. |
| 97. (5.) | Der Beirat empfiehlt, sicherzustellen, dass weiblichen Angehaltenen beim Haftantritt die für die Zeit der Menstruation erforderlichen Hygieneartikeln wie Monatsbinden und Tampons übergeben werden oder beim Sanitärbereich frei zugänglich in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Weiters soll sichergestellt werden, dass die hierfür erforderlichen Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind. |
| 98. (6.) | Der Beirat empfiehlt, angehaltenen Frauen zumindest alle zwei Tage, während der Menstruation täglich ein warmes Brausebad und jederzeit Zugang zur hygienischen Versorgung zu ermöglichen. |
| 99. (7.) | Der Beirat empfiehlt, den Exekutivdienst für Frauen aktiv zu bewerben. Hierdurch sollte die Anzahl der Schülerinnen in den Grundkursen auf mindestens 50 % angehoben werden. Die aktive Bewerbung sollte besonders in jenen Regionen forciert werden, in denen wenige weibliche Beamten ihren Dienst versehen und sich traditionell wenige Frauen zum Exekutivdienst bewerben. |
| 100. (8.) | Der Beirat empfiehlt eine aktive Suche von geeigneten Bewerberinnen für die Aufnahme in den Dienst durch den Dienstgeber gemeinsam mit der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten oder der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen gem. § 11 Abs. 4 des aktuellen Frauenförderungsplanes. |
| 101. (9.) | Der Beirat empfiehlt regelmäßig einzelne Grundlehrgänge ausschließlich für Frauen auszuschreiben und zwar so lange bis der Anteil von weiblichen Exekutivbeamten 40 % beträgt – eine derartige Maßnahme wäre gem. Art. 7 Abs. 2 B-VG verfassungskonform. |
| 102. (10.) | Der Beirat empfiehlt, die Aufnahmetests im Hinblick auf Kriterien, die von Frauen auf Grund der Sozialisationsunterschiede möglicherweise schwerer erfüllt werden können, nachweislich laufend kritisch zu überprüfen. |
| 103. (11.) | Der Beirat empfiehlt eine „Versetzungsbörse“ einzurichten. Als Sofortmaßnahme sollten hierfür bereits im Dienst stehende weibliche Exekutivbeamten aktiv gesucht werden, die ihrer Versetzung in eine Region, in der keine Frauen eingesetzt oder Frauen stark unterrepräsentiert sind, zustimmen. |
| 104. (12.) | Der Beirat empfiehlt eine aktive Handhabung der vorrangigen Einstellung und Beförderung von Frauen bei gleicher Qualifikation (§§ 42 und 43 B-GBG), insbesondere auch wegen der positiven Signalwirkung auf künftige Bewerberinnen. |
| 105. (13.) | Der Beirat empfiehlt, bei den laufenden Reformen der Dienstsysteeme der Bundespolizei und Bundesgendarmerie – wie etwa dem Jahresarbeitszeitmodell – eine höchstmögliche Flexibilität bzgl. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. |
| 106. (14.) | Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer Erhebung zur Feststellung der Bereitschaft der bereits im Dienst stehende BeamtInnen, als freiwillige „SpringerInnen“ für einen „Ersatzpool“ eingesetzt werden. |
| 107. (15.) | Der Beirat empfiehlt, die Schaffung eines „Ersatzpools“ oder die Entwicklung von geeigneten Ersatzmodellen für den durch Karenzierungen entstehenden personellen Mehrbedarf an den einzelnen Dienststellen. Die dem Ersatzpool zugeteilten BeamtInnen sollten ausschließlich in jenen Dienststellen eingesetzt werden, in denen ein Mehrbedarf auf Grund der Abwesenheit einer/eines karenzierten Beamten/Beamtin besteht. |
| 108. (16.) | Der Beirat empfiehlt, den Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Inneres zu aktualisieren. |
| 109. (17.) | Der Beirat empfiehlt, im aktualisierten Frauenförderungsplan die geplante Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation und/oder Benachteiligung von Frauen nach den einzelnen Verwendunggruppen gem. § 41 Abs. 2 B-GBG mit verbindlichen Vorgaben zur Anhebung der Frauenanteile in allen Bereichen mit Zeitrahmen und Anzahl festzulegen. |
| 110. | Der Beirat empfiehlt, im aktualisierten Frauenförderungsplan § 3 Abs. 2 des derzeit vorliegenden |

| | |
|---------------|---|
| (18.) | Frauenförderungsplanes zu streichen, da die gesetzliche Grundlage für diese Ausnahmeregelung zur Aussetzung der Frauenförderung weggefallen ist. |
| 111. (19.) | Der Beirat empfiehlt, im aktualisierten Frauenförderungsplan die Rücksichtnahme auf Betreuungspflichten bei Dienst- und Urlaubseinteilung gemäß § 4 und § 6 Abs. 1 des derzeit vorliegenden Frauenförderungsplanes auch auf männliche Mitarbeiter auszudehnen. |
| 112. (20.) | Der Beirat empfiehlt, die Schulung über die Gleichbehandlungsvorschriften insbesondere für Personalverantwortliche weiterzuführen und auszuweiten. Hierbei wird insbesondere auf das Seminar der Verwaltungsakademie des Bundes „Gleichbehandlung von Frauen im Bundesdienst“ (BF 434) hingewiesen. |
| 113. (21.) | Der Beirat empfiehlt, die bisher geübte Praxis der bereits angelegten Information und Bekanntmachung des Frauenförderungsplanes fortzusetzen. |
| 114. (22.) | Der Beirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Frauen nicht an jenen Anhalteorten angehalten werden, an denen eine der AnHO entsprechende Unterbringung nicht möglich ist, wie etwa in den kleinen Polizeigefangenenhäusern, in denen in der Nacht nur ein männlicher Beamter den Dienst versieht. |
| 115. (23.) | Der Beirat empfiehlt, darauf hinzuwirken, dass in jenen Polizeigefangenenhäusern und Anhalteorten, in denen die notwendigen baulichen Voraussetzungen bereits gegeben sind (wie etwa im PGH Wien, Roßauerlände), ausreichend weibliche Bedienstete ihren Dienst versehen. |
| 116. (24.) | Der Beirat empfiehlt, das Kooperationsprojekt zwischen dem PGH-Wien - Roßauerlände und dem Verein DIALOG zur medizinischen und psychischen Betreuung von drogenabhängigen Angehaltenen als "best practice"-Modell für andere Polizeigefangenenhäuser in Österreich heranzuziehen. Zumindest in jenen Städten, in denen zunehmend drogenabhängige Personen in den Polizeigefangenenhäusern angehalten werden, sollten ähnliche Kooperationen aufgebaut werden. |

10. Dringlichkeitsbericht der Kommission Innsbruck zum Besuch des PAZ Innsbruck (Dezember 2001)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 117. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt die Vollzugspraxis mit Italien im Zusammenhang mit der Durchführung des Dubliner Übereinkommens auf die ministerielle Ebene zu verlagern und die geeigneten Schritte für eine Umsetzung im Sinne des Dubliner Übereinkommens zu erwirken. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt darauf hinzuwirken, dass die Abklärung der Zuständigkeitsfrage im Sinne des DÜ mit Italien in ähnlich rascher Weise durchgeführt wird, wie dies derzeit mit anderen Ländern gehandhabt wird, damit das Ziel, die Schubhaft so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als durchschnittlich 2 Wochen), erreicht werden kann. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt seitens der Republik Österreich bei der neuen Dublin - Verordnung des Rates der EU im Sinne eines schnellen und effizienten Verfahrens auf eine Herabsetzung der vorgesehenen Antwortfrist auf ein Monat hinzuwirken. |
| 118. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt darauf hinzuwirken, dass Fälle nach dem DÜ welche die Nachbarländer Italien und Deutschland betreffen, in kurzen regelmäßigen Abständen von einem kleinen Beamtenstab dieser Länder, besprochen werden, mit dem Ziel sich über die Zuständigkeit in den Einzelfällen in diesem Gremium zu einigen. |
| 119. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt für die Dauer von 6 Monaten probeweise eine wiederkehrende Haftprüfung - unter beispielhafter Heranziehung der Praxis bei der Sicherheitsdirektion Vorarlberg und der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land - an weiteren Fremdenpolizeibehörden in ganz Österreich zu starten, nach Ablauf dieser Frist die Ergebnisse zu evaluieren und dem MRB darüber zu berichten. |

11. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 2 zum Besuch am GÜP Marchegg (Dezember 2001)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 120. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im genannten GÜP, für angehaltene Fremde insbesondere in kalten und kühlen Jahreszeiten jedenfalls heiße Getränke (Tee, Kaffee) und - wenn absehbar ist, dass die Anhaltung über die Mittagszeit andauern wird - auch eine warme Mahlzeit sicherzustellen. |
| 121. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass für angehaltene Fremde die Abgabe von trockener Ersatzkleidung auch für Jugendliche und Erwachsene sichergestellt wird. |
| 122. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass die Frage der sachlichen Zuständigkeit und der Kostentragung hinsichtlich der Verpflegung und der Ausgabe von trockener Kleidung einer raschen Lösung zugeführt wird, damit es bei der Umsetzung der oben genannten Empfehlungen zu keinen unnötigen Verzögerungen kommt. |
| 123. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat begrüßt die Entscheidung, eine Sanitätsstelle am GÜP Marchegg einzurichten, und empfiehlt, dass bei Festnahmen eine sofortige sanitäre Versorgung, die allen angehaltenen Personen von den Sanitätern (bei Frauen ausschließlich Sanitäterinnen) individuell anzubieten ist, sichergestellt wird. Nach Möglichkeit und bei Bedarf sollten bei dieser sanitären Versorgung die Dolmetschdienste der Fremdenpolizei herangezogen werden. |

12. Anhaltung von Schubhäftlingen in Justizanstalten (Dezember 2001)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 124. (1.) | Der Beirat empfiehlt, die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 1 FrG in Bezug auf die sogenannte "reine Schubhaft" nur insoweit anzuwenden, als absolut keine andere Unterbringungsmöglichkeit im Vollzugsbereich des BMI besteht. Insbesondere ist Gewähr dafür zu bieten, dass die Fremdenbehörden die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten des BMI nachweislich über das zentrale Schubhaftmanagement überprüft haben. |
| 125. (2.) | Der Beirat empfiehlt für den Fall der sogenannten "Anschlusschubhaft" - beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass die gemeinsame Anhaltung mit gerichtlich verurteilten Straftätern die Ausnahme bildet - dafür Sorge zu tragen, dass vor Ende der Strafhaft ein rechtskräftiger aufenthaltsbeendender Titel vorliegt - die Zusammenarbeit zwischen den Fremdenbehörden und den Justizanstalten insoweit zu verbessern, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei verurteilten ausländischen Straftätern unmittelbar nach Verbüßung der Strafhaft erfolgen. |
| 126. (3.) | Der Beirat empfiehlt, beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass- für die Fälle der "reinen Schubhaft" und der "Anschlusschubhaft" - die im Runderlass des BMJ (Zl. JMZ 41708/1-V.1/2001) festgelegten Standards, nämlich - die sinnvolle Gestaltung der Aufenthaltszeit und eine ausreichende Bewegung im Freien von 1 Stunde täglich (bei Jugendlichen: 2 Stunden) gemäß der geltenden Rechtslage sowie Erleichterungen für Schubhäftlinge durchgesetzt werden. |
| 127. (4.) | Der Beirat empfiehlt, (allenfalls durch Gespräche mit dem BMJ) darauf hinzuwirken, - dass Schubhäftlinge ausreichende Informationen über den Stand des aufenthaltsbeendenden Verfahrens erhalten - dass Schubhäftlingen bei längerer Anhaltung - ähnlich wie in der Justizanstalt Ried/Innkreis - die Möglichkeit geboten wird, einer Arbeit mit Entgeltanspruch nachzugehen - dass die Beamten in den Justizanstalten verstärkt über den Unterschied des Wesens der Schubhaft im Vergleich zur Strafhaft informiert werden. |
| 128. (5.) | Der Beirat empfiehlt, durch Gespräche beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass der Schubhaftbetreuung der Zugang zu den Justizanstalten im selben Ausmaß wie in den PGH gewährt wird. Bei der Verlängerung der Schubhaftbetreuungsverträge ist auf die Anhaltung von Schubhäftlingen in JA Bedacht zu nehmen. |

13. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 zum Besuch PAZ Wien Ost (Jänner 2002)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 129. (1.) | Die von der Kommission OLG Wien 1 in ihrem Dringlichkeitsbericht I-22 vom 19.04.2001 sowie im aktuellen Dringlichkeitsbericht I-43 vom 15.12.2001 über den Besuch im PGH Wien-OST berichteten Mängel bewertet der MRB in ihrer Gesamtheit als menschenrechtswidrige Anhaltebedingungen. Für die Dauer der umbaubedingten Mängel empfiehlt der MRB von einer weiteren Anhaltung von Personen im PGH – Ost Abstand zu nehmen und für alternative, menschenrechtskonforme Unterbringungen Sorge zu tragen. |

14. Gemeinsame Anhaltung von Ehegatten in Schubhaft (März 2002)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 130. (1.) | <p>Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zur „Gemeinsamen Unterbringung von Ehegatten und Verwandten in Schubhaft“</p> <p>Entsprechend dem § 1 Abs. 4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung zu behandeln. Sie dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Ausgehend davon, dass es sich bei der Schubhaft um keine Strafhaft, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat hinsichtlich der gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kinder und Eltern:</p> <p>im PAZ Wien Rossauer Lände in einem eigenen Trakteil durch die Umwidmung von sechs Hafträumen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftszellen (à zwei Personen) zu schaffen;</p> <p>hinsichtlich anderer PAZ die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Zelle zu eröffnen, sofern dies aufgrund der Belegzahl, der baulichen und personellen Voraussetzungen in den PAZ möglich ist und keine Sicherheitsbedenken dazu bestehen;</p> <p>im Wege der Schubhaftkoordination bei entsprechendem Wunsch seitens der Angehaltenen die österreichweite Zuteilung in ein PAZ zu sorgen, wo eine gemeinsame Unterbringung möglich ist;</p> <p>die entsprechend rechtlichen Voraussetzungen (insb. § 68 Fremden-Gesetz und § 4 Anhalteordnung) im Zuge der in diesem Jahr vorgesehenen Novellierung zu schaffen;</p> <p>dort, wo die gemeinsame Unterbringung des oben angeführten Personenkreises nicht möglich ist, zur Aufrechterhaltung der familiären bzw. persönlichen Bindungen die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ (erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten) zu ermöglichen.</p> |

15. Information von angehaltenen Personen (März 2002)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 131. (1.) | Der Beirat empfiehlt, die Abrufbarkeit aller derzeit vom Bundesministerium für Inneres an die Sicherheitsexekutive zentral ausgegebenen Merkblätter und Formulare, die der Information von Angehaltenen dienen, in den entsprechenden Sprachvarianten im BAKS – System (Büro Automatisations- und Kommunikationssystem) sicherzustellen, um eine ständige und einheitliche Verfügbarkeit an allen |

| | |
|---------------|---|
| | Dienststellen zu gewährleisten |
| 132. (2.) | Der Beirat empfiehlt, alle vom Bundesministerium für Inneres zentral an die Dienststellen der Sicherheitsexekutive übermittelten Informationsblätter, welche der Kenntnisnahme (Aushändigung oder Einsichtnahme) dienen oder auch unterschrieben werden müssen, in einer einheitlichen Übersetzungsanzahl aufzulegen. Dabei sollte sich das Niveau der Anzahl der Übersetzungen zumindest an der in §1 der Durchführungsverordnung zum AsylG normierten Anzahl der Übersetzungen orientieren, was weitere Übersetzungen notwendig machen kann. |
| 133. (3.) | Der Beirat empfiehlt, eine Überarbeitung des Informationsblattes für Festgenommene vorzunehmen, da die derzeitige, sehr am Gesetzestext und an den rechtlichen Voraussetzungen gehaltene Version besonders von Angehaltenen anderer Kulturkreise oftmals nicht verstanden wird und die Information für diese daher nutzlos ist. In die Überarbeitung sollte jedenfalls auch ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim UVS aufgenommen werden. |
| 134. (4.) | Der Beirat empfiehlt, den Haftbericht II im Sinne des vom Menschenrechtsbeirat erstellten Entwurfes (siehe Beilage V des Berichtes Information von angehaltenen Personen) zu gestalten und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung Nr.2) den Dienststellen der Sicherheitsexekutive zur Verfügung zu stellen. |
| 135. (5.) | Der Beirat empfiehlt, alternative Informationsmethoden wie Video- und/oder Tonbandaufnahmen zusätzlich zu den derzeitigen Informationsblättern und Formularen einzuführen. Weiters sollte die Nutzung der Übersetzungsangebote von Call – Center sämtlichen Exekutivdienststellen ermöglicht werden. |
| 136. (6.) | Der Beirat empfiehlt, die Information über die Möglichkeit der Beziehung nicht nur einer Vertrauensperson, sondern auch eines Rechtsbeistandes durch die Aufnahme der Frage „Wollen Sie, dass für sie ein Rechtsbeistand verständigt wird“ in den Haftbericht II zu vermitteln |
| 137. (7.) | Der Beirat empfiehlt, in Hafträumen der Sicherheitsexekutive die Hausordnung dahingehend zu erweitern, dass neben den in § 27 AnhO bezeichneten Mindeststandards auch die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 betreffend Hygiene, 14 Abs. 1 betreffend Rauchen und 19 betreffend Telefongespräche aufgenommen werden sollten. |
| 138. (8.) | Der Beirat empfiehlt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zukommen zu lassen. |
| 139. (9.) | Der Beirat empfiehlt, das Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung nach dem Vorbild des von der BPD Wien verwendeten Informationsblattes zu überarbeiten ; den VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen den Zugang zu jenen Schubhäftlingen zu ermöglichen, die auf eine im Informationsblatt angebotene Betreuung vorerst verzichtet haben, um den VertreterInnen der Organisationen die Gelegenheit zu geben, nähere Informationen über die Betreuung zu erteilen und allfällige Missverständnisse aufzuklären. analog zu der erfolgten Änderung des §56 (1) Z6 SPG im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, ein Änderung des FrG mit der Maßgabe zu initiieren, dass eine Weitergabe aller relevanten Daten an die Schubhaftbetreuungsorganisationen ermöglicht wird. |
| 140 (10.) | Der Beirat empfiehlt über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, die AnhO in den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.2) aufzulegen |
| 141. (11.) | Der Beirat empfiehlt, über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, den Aushang der gekürzten Fassung der AnhO (Hausordnung) in den PAZ an einem allgemein zugänglichen Ort in allen entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.2) sicherzustellen. |
| 142. (12.) | Der Beirat empfiehlt zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der BeamtInnen zu ergreifen. |
| 143. (13.) | Der Beirat empfiehlt bei den PAZ eine Auflistung der am häufigsten verwendeten Ausdrücke zwischen dem Personal und den Angehaltenen zu erstellen und in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.2) zu übersetzen. |
| 144. (14.) | Der Beirat empfiehlt, dass die PAZ jeder entlassenen Person eine Haftbestätigung ausstellen sollten, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht. |
| 145. (15.) | Der Beirat empfiehlt, dass jeder zu entlassenden Person, deren Fortkommen nach der Entlassung nicht offensichtlich geregelt erscheint, verpflichtend eine Liste von Betreuungsorganisationen (Not-schlafstellen, Essensmöglichkeiten etc.) mit einem erklärenden Beiblatt übergeben wird, die Entlas- |

| | |
|---------------|--|
| | sene in die Lage versetzen, die ersten Tage nach der Entlassung zu organisieren. Das Beiblatt sollte der Verständlichmachung des Zwecks der Liste dienen und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung 2) elektronisch abrufbar aufgelegt werden |
| 146. (16.) | Der Beirat empfiehlt, ähnlich den „Richtlinien des Bundesasylamtes betreffend den Einsatz von Dolmetschern“ ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen auch im Bereich des FrG zu entwickeln, eine interne Qualitätskontrolle durchzuführen und Fortbildungsveranstaltungen auch für DolmetscherInnen anzubieten. |
| 147. (17.) | Der Beirat empfiehlt, im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI (fremdenpolizeiliches Referat und Bundesasylamt) zentral DolmetscherInnenlisten zusammenzustellen bzw. auszutauschen, um es den nachgeordneten Behörden zu ermöglichen, auf eine einheitliche, österreichweite DolmetscherInnenliste zurückgreifen zu können. |
| 148. (18.) | Der Beirat empfiehlt die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft. Dabei sollten entsprechend den technischen Möglichkeiten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dieses Informationsblatt über die Schubhaft samt den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.2) allen fremdenpolizeilichen Behörden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug sollten alle bisher von den Behörden verwendeten Informationsblätter über die Schubhaft eingezogen werden. |
| 149. (19.) | Der Beirat empfiehlt jedenfalls folgende Punkte in das Informationsblatt über die Schubhaft aufzunehmen: Grund der Schubhaftverhängung; Nennung des maßgeblichen Paragraphen; Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand); Hinweis auf die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme; Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht; Aufklärung zur Identitätsfeststellung; Beschwerdemöglichkeiten; Grundsätzlich sollte besonders auf die Verständlichkeit der Informationen Wert gelegt, VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen bei der Erstellung miteinbezogen und die Entwürfe vor der endgültigen Verteilung an die Behörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Bundesländern zur Stellungnahme vorgelegt werden. |
| 150. (20.) | Der Beirat empfiehlt, die verpflichtende Verteilung der Informationsblätter über die Schubhaft an die Schubhäftlinge, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, die enthaltenen Informationen in Ruhe aufzunehmen. Eine bloße Einsichtnahme wird nicht für ausreichend erachtet. |
| 151. (21.) | Der Beirat empfiehlt, auf Grundlage des von der BPD Wien ausgearbeiteten Informationsblattes über den Stand des Verfahrens, die endgültige Bearbeitung und Übersetzung des Informationsblattes in die entsprechenden Sprachen durch das BMI vorzunehmen sowie nach technischer Möglichkeit, die zentrale Verteilung der Informationsblätter an die Behörden auf elektronischem Wege durchzuführen. Dabei sollte das Informationsblatt insbesondere mit dem Informationsblatt für die Schubhaft abgestimmt werden. |
| 152. (22.) | Der Beirat empfiehlt, insbesondere auch die Möglichkeit der Vorinformation über eine bevorstehende Vorführung vor die Behörde in das Informationsblatt aufzunehmen und einheitlich festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen (maximal drei Wochen) die Schubhäftlinge zu informieren sind. |
| 153. (23.) | Der Beirat empfiehlt, Schubhäftlingen, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder eine Ausweisung verfügt worden ist, nach dem Vorbild der BPD Wien, die feststehenden Teile des Bescheides (Textbausteine) in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr.2) zu übersetzen und den Angehaltenen auszuhändigen. Dabei sollte die zuständige Organisationseinheit im BMI zentral die Ausarbeitung und Übersetzung der Textbausteine übernehmen. Die Verteilung sollte je nach technischen Möglichkeiten auf elektronischem Wege erfolgen. |
| 154. (24.) | Der Beirat empfiehlt, entsprechend den Empfehlungen des CPT die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung für Schubhäftlinge zu prüfen. |
| 155. (25.) | Der Beirat empfiehlt Angehaltenen, die in den PAZ auf die Ersteinvernahme durch die Asylbehörde warten, spätestens bei der Mitteilung über die Einvernahme das Merkblatt über Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen gem. § 26 Asylgesetz in der entsprechenden Sprachversion auszuhändigen. Die jeweiligen PAZ sollten die Verteilung selbst organisieren. |
| 156. | Der Beirat empfiehlt, das vom PAZ Wien initiierte Konzept hinsichtlich der Möglichkeit des elektroni- |

| | |
|---------------|--|
| (26.) | schen Zugriffs auf Daten über Schubhäftlinge in den PAZ seitens der Fremdenpolizei voranzutreiben sowie dessen Zweckmäßigkeit und insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu überprüfen; weiters sollten die technischen Voraussetzungen für die edv-mäßige Einbindung der Bezirkshauptmannschaften als fremdenpolizeilichen Behörden geschaffen werden. |
| 157. (27.) | Der Beirat empfiehlt, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihr Klientel zu ermöglichen. |
| 158. (28.) | Der Beirat empfiehlt, die uneingeschränkte Weitergabe aller für die Schubhaftbetreuung relevanter Informationen an die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch die fremdenpolizeilichen Behörden und Asylbehörden sicherzustellen; das sind all jene Informationen, die aufgrund der Schubhaftverträge den Organisationen zu Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Schubhäftlingen zur Verfügung zu stellen sind. Die allenfalls erforderlichen rechtlichen Anpassungen sollen durchgeführt werden. |
| 159. (29.) | Der Beirat empfiehlt, das BMI möge den fremdenpolizeilichen Behörden Listen über sämtliche in Österreich tätige Schubhaftbetreuungsorganisationen, ihre Adressen, ihre Erreichbarkeit und die Namen der VertreterInnen übermitteln um den Schubhaftbetreuungsorganisationen eine rasche Kontaktaufnahme mit Behörden in anderen Bundesländern zu ermöglichen. |
| 160. (30.) | Der Beirat empfiehlt, die Schubhaftbetreuungsorganisationen hinsichtlich der Information angehaltener Personen zum Stand des Verfahrens verstärkt einzubinden und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen |
| 161. (31.) | Der Beirat empfiehlt den Schubhaftbetreuungsorganisationen für ihre Tätigkeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. |
| 162. (32.) | Der Beirat empfiehlt, alle in diesem Bericht ergangenen Empfehlungen zum Gegenstand von Schulungen für all jene BeamtInnen zu machen, die den Inhalt der Empfehlungen im Zuge ihrer Tätigkeit praktisch umzusetzen haben. |

16. Medizinische Betreuung von Angehaltenen (Mai 2002)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 163. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den polizeiärztlichen Diensten umgehend das Erfordernis kurativer Tätigkeit in den PAZ auf dem Erlasswege in Erinnerung zu rufen und zu konkretisieren. Insbesondere soll Punkt 1.1.3. Satz 1 der Dienstanweisung über den polizeiärztlichen Dienst (der Polizeiamtssarzt ist grundsätzlich nicht zur Heilbehandlung berufen) derart abgeändert werden, dass dies nicht als Hinderungsgrund für kurative Tätigkeit in den PAZ missverstanden werden kann. |
| 164. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen einer Neufassung der AnhO die Ausübung der kurativen Tätigkeit durch PolizeiamtsärztInnen im Ausmaß ihres Erkenntnis-, Wissens- und Erfahrungsstandes und nach den im jeweiligen PAZ vorhandenen Möglichkeiten, jedenfalls aber nach Art einer hausärztlichen Tätigkeit, rechtlich zu verankern. |
| 165. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, an PAZ, in denen mehrere AmtsärztInnen tätig sind, die begutachtende und die kurative Tätigkeit dahingehend zu trennen, dass AmtsärztInnen arbeitsteilig kurative und gutachterliche Aufgaben übernehmen. |
| 166. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass an allen PAZ SicherheitswachebeamtInnen als ausgebildete SanitäterInnen zur Verfügung stehen. |
| 167. (5.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SicherheitswachebeamtInnen, die als SanitäterInnen eingesetzt werden, von anderen polizeilichen und administrativen Aufgaben zu entlasten, um sich den spezifischen Aufgaben von SanitäterInnen besser widmen zu können. |
| 168. (6.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, in weiterer Folge entsprechend den Anregungen des CPT in den größeren PAZ die Schaffung von Planstellen für diplomiertes Krankenpflegepersonal zu prüfen. |
| 169. (7.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, jährlich Folgeschulungen für SanitäterInnen abzuhalten, dazu medizinisches Fachpersonal als externe ReferentInnen beizuziehen, sowie zu fördern, dass SanitäterInnen Praktika in Spitälern, Ambulanzen oder anderen geeigneten Einrichtungen absolvieren. |
| 170. (8.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass neben PolizeiamtsärztInnen auch zu SanitäterInnen ausgebildete SicherheitswachebeamtInnen - während der Unterstützungsleistungen für Polizeiamtsärzt- |

| | |
|---------------|--|
| | tInnen - nicht eine Uniform, sondern einen weißen Mantel tragen sollen, der sie als medizinisches Hilfspersonal erkenntlich macht. |
| 171. (9.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen (beispielsweise vertragliche Regelungen) zu ergreifen, dass in allen PAZ bei Bedarf FachärztInnen zur Verfügung stehen. In PAZ, in denen Frauen angehalten werden, soll eine regelmäßige Untersuchung durch FachärztInnen aus dem Bereich der Frauenheilkunde angeboten werden. |
| 172 (10.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ein Kompendium zu erarbeiten, das alle für den polizeiärztlichen Dienst und die Tätigkeit der SanitäterInnen maßgeblichen Regelungen enthält, und dieses allen mit der medizinischen Versorgung in den PAZ befassten Personen in regelmäßig aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen. |
| 173 (11.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass nicht besetzte Planstellen im Bereich der medizinischen Versorgung angehaltener Personen in den PAZ nachbesetzt werden. |
| 174. (12.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die vereinbarte Anwesenheit der AmtsärztInnen in den PAZ in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu überprüfen. |
| 175. (13.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SanitäterInnen mit der regelmäßigen Kontrolle des Ablaufdatums aufbewahrter Medikamente zu beauftragen. |
| 176. (14.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, regelmäßige Besprechungen des polizeiärztlichen Dienstes mit HonorarärztInnen und SanitäterInnen zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie zur Qualitätssicherung der medizinischen Betreuung im jeweiligen PAZ durchzuführen. |
| 177. (15.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den angehaltenen Personen den Zugang zu ihrem Recht, eine Ärztin/einen Arzt ihrer Wahl gemäß § 10 Abs. 5 AnhO beizuziehen, nach Möglichkeit zu erleichtern, insbesondere etwa durch großzügig bemessene Rahmenzeiten für den Besuch von VertrauensärztInnen in einem PAZ, sowie eine Entkoppelung der Untersuchung des Vertrauensarztes/der Vertrauensärztin von der Anwesenheit des Amtsarztes/der Amtsärztin. In diesem Sinne sollte auch – in Übereinstimmung der diesbezüglich ergangenen Empfehlung des CPT - § 8 Abs. 3 RLV abgeändert werden. |
| 178. (16.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, gemeinsam mit der Schubhaftbetreuung in Anlehnung an den Vorschlag des CPT eine Liste von ÄrztInnen zu erstellen, die zu einer Tätigkeit als Vertrauensarzt/-ärztin angehaltener Personen bereit wären. |
| 179. (17.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Verantwortung für die kurative Tätigkeit bei Beiziehung eines Vertrauensarztes/einer Vertrauensärztin zu klären. |
| 180. (18.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Fachgespräche von Polizeiamts- und HonorarärztInnen, SanitäterInnen, WachebeamtlInnen und SchubhaftbetreuerInnen zu kritischen Bereichen der medizinischen Versorgung angehaltener Personen durchzuführen, um in diesen Bereichen die Kooperationsmöglichkeiten besser auszunützen und die medizinische Versorgung angehaltener Personen zu optimieren. |
| 181 (19.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BetreuerInnen der NGO-Vertragspartner in der Schubhaftbetreuung die Teilnahme an Schulungen zur medizinischen Versorgung angehaltener Personen zu ermöglichen, insbesondere wenn diese betreuungsrelevante Aspekte wie Hungerstreik oder psychische Beeinträchtigungen behandeln. |
| 182. (20.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, TBC-Reihenuntersuchungen für alle angehaltenen Schubhäftlinge anzubieten und entsprechende Verhandlungen mit jenen Bundesländern anzustreben, die den Erlass des vormaligen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit der GZ 21.730/17-II/D/2/94 in ihrem Wirkungsbereich noch nicht umgesetzt haben. |
| 183. (21.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, vor TBC-Reihenuntersuchungen die betroffenen Personen über den Hintergrund der Untersuchung aufzuklären, bei deren allfälliger Ablehnung aber von Zwangsmaßnahmen zu ihrer Durchsetzung Abstand zu nehmen. |
| 184. (22.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den derzeit in Anwendung befindlichen Anamnesebogen in der vom Menschenrechtsbeirat überarbeiteten Fassung zu erweitern/abzuändern (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, 40 f). |
| 185. (23.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, § 66 (1) FrG dahingehend zu ändern, dass in Analogie zu Minderjährigen bei schwer kranken Personen und schwangeren Frauen die Behörde gelindere Mittel anzuwenden hat. Nach Maßgabe des Einzelfalles sollte dieser besonders schützenswerten Personen-Gruppe die notwendige fachgerechte medizinische, psychiatrische oder soziale Versorgung zugeführt |

| | |
|---------------|---|
| | werden. Zur Abdeckung der Kosten sollte auch für diese Personengruppen das in diesem Bericht vorgeschlagene Versicherungssystem, nach dem Vorbild der Bundesbetreuung, ausgeweitet werden |
| 186. (24.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auch das Institut des gelinderen Mittels in den Überlegungen zu einem Versicherungssystem für Schubhäftlinge zu berücksichtigen. |
| 187. (25.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Schubhäftlingen auf Wunsch gemäß den allgemeinen PatientInnenrechten die Befunde zu den sie betreffenden Untersuchungen in Kopie auszuhändigen und - angesichts der regelmäßigen Mittellosigkeit angehaltener Personen – auf einen Kostenersatz zu verzichten |
| 188. (26.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, medizinische Behandlungen außer Seh- und Hörweite von BeamtInnen oder Mithäftlingen durchzuführen. |
| 189. (27.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ÄrztInnenzimmer hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Ausstattung einheitlich – nach dem Standard einer Ordination eines/r praktischen Arztes/Ärztin – zu gestalten |
| 190. (28.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Aufmerksamkeit von WachebeamtInnen bzw. SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen gegenüber psychischen Auffälligkeiten angehaltener Personen durch gemeinsame Schulungen zu erhöhen |
| 191. (29.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, <ul style="list-style-type: none"> • den polizeiärztlichen Dienst jeweils ehestmöglich über die Sprachkenntnisse von Personen zu informieren, die auf ihre Haftfähigkeit zu untersuchen sind; • die Beiziehung geeigneter DolmetscherInnen zur medizinischen Begutachtung und Behandlung angehaltener Personen zu forcieren; • den PolizeiärztInnen DolmetscherInnenlisten zur Verfügung zu stellen; • bei der Auswahl des medizinischen Personals, insbesondere bei HonorarärztInnen, verstärkt auch auf sprachliche Qualifikationen Bedacht zu nehmen; in größeren PAZ den PolizeiärztInnen in regelmäßigen Abständen DolmetscherInnen in den hauptsächlich gesprochenen Fremdsprachen zur Visite beizustellen. |
| 192. (30.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Anamnesebögen in der durch diesen Bericht vorgeschlagenen Fassung an allen PAZ in den erforderlichen Sprachen aufzulegen bzw. EDV-unterstützt abrufbar zu machen und deren tatsächliche Verwendung in der Praxis zu kontrollieren. |
| 193. (31.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf Selbstgefährdung oder psychische Auffälligkeiten besteht, professionelle DolmetscherInnen heranzuziehen. |
| 194. (32.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den wissenschaftlichen Diskurs zu den Auswirkungen eines Hungerstreiks unter den PolizeiamtsärztInnen, etwa unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse und Einladung von ExpertInnen, zu fördern |
| 195. (33.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die lokale Einrichtung der Schubhaftbetreuung von der Ankündigung oder dem Beginn eines Hungerstreiks ehestmöglich zu informieren. |
| 196. (34) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Besuchsmöglichkeiten von Schubhäftlingen im Hungerstreik großzügig zu handhaben und auch Besuche in der (Kranken-)Zelle zu ermöglichen. |
| 197. (35.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SchubhaftbetreuerInnen zu gemeinsamen Schulungen mit dem polizeiärztlichen Dienst und SicherheitswachebeamtInnen einzuladen bzw. eigenständige Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Zweck zu fördern. |
| 198. (36.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass den ÄrztInnen gemäß geltender AnhO vorbehaltene Maßnahmen bezüglich Hungerstreik auch tatsächlich nur von ÄrztInnen angeordnet werden und dies im Einzelfall medizinisch begründet erfolgt |
| 199. (37.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die die Schubhaft vollziehenden Behörden darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung oder Verhinderung der Bewegung im Freien als disziplinierende Maßnahme gegenüber Hungerstreikenden nicht rechtskonform ist. |
| 200. (38.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, (auch im Rahmen einer allfälligen Neufassung der AnhO) von Maßnahmen wie Sanktionierungen oder Einschränkungen der Rechte von Angehaltenen allein auf Grund eines Hungerstreiks Abstand zu nehmen, soweit solche Maßnahmen nicht – wie nach § 10 Abs. 4 AnhO – medizinisch begründet sind und im Einzelfall vom zuständigen Arzt ausgesprochen werden. |
| 201. (39.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, hungerstreikenden Angehaltenen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Neben der Weitergabe der Informationsblätter über die gesundheitlichen Konsequenzen sollte verstärkt im persönlichen Gespräch durch PolizeiamtsärztInnen oder SanitäterInnen unter Ein- |

| | |
|---------------|--|
| | beziehung von DolmetscherInnen auf die gesundheitlichen Konsequenzen hingewiesen werden und sollten SicherheitswachebeamtenInnen, SchubhaftbetreuerInnen oder andere angehaltene Personen in die Kommunikation eingebunden werden |
| 202. (40.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, zunächst eine Vereinheitlichung der Praxis bei der Behandlung von Schubhäftlingen, die einen Hungerstreik ankündigen oder durchführen, insbesondere in Bezug auf die Feststellung der Haftunfähigkeit, unter Berücksichtigung der oben angeführten Erwägungen anzustreben |
| 203. (41.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Auswirkungen einer verbesserten und konsistenten Vorgangsweise zu beobachten und nach etwa einem Jahr in Form einer Studie über Motive, Dauer, Intensität und medizinische Parameter bei Hungerstreiks zu evaluieren. |
| 204. (42.) | Der Menschenrechtsbeirat hält die allfällige Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Sinne einer zwangsweisen Ernährung im Hungerstreik befindlicher Schubhäftlinge unter grundrechtlichen Gesichtspunkten für unverhältnismäßig. |
| 205. (43.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Verdacht auf Selbstschädigung jedenfalls psychiatrische Dienste in Anspruch zu nehmen, um einen möglicherweise folgenden Suizidversuch zu vermeiden. |
| 206. (44.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Auffälligkeiten eine gefährdete Person unter Beobachtung zu stellen. Die Beobachtung könnte beispielsweise durch wiederholtes Ansprechen (siehe "body packer") oder auch - bei Abwägung der Wahrung der Privatsphäre - durch die Installierung von Kameras gewährleistet werden. |
| 207. (45.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen des polizeiärztlichen Dienstes eine Einheit zum Erkennen von Anzeichen der Selbstschädigung einzubeziehen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, Anhang). |
| 208. (46.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BeamtenInnen, SchubhaftbetreuerInnen und SanitäterInnen verstärkt für die Gefahr der Selbstschädigung und Selbsttötung angehaltener Personen zu sensibilisieren. Die gemeinsame Schulung von BeamtenInnen, SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen hat darüber hinaus auch den Vorteil, das Thema von unterschiedliche Seiten beleuchten zu können und ein besseres gegenseitiges Verständnis und die Möglichkeit zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen zu schaffen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur „Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen“, Anhang). |
| 209. (47.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Personen mit Anzeichen von Traumatisierungen nicht in Haft anzuhalten, dies auf geeignete Weise gesetzlich festzulegen und dafür Sorge zu tragen, derartig haftunfähige Personen einer professionellen Hilfe zuzuführen. |
| 210. (48.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, österreichweit Kontakte mit Organisationen aufzubauen, die sich mit traumatisierten Personen befassen und diese Listen den ärztlichen Diensten zur Verfügung zu stellen sowie an allen PAZ aufzulegen. |
| 211. (49.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass sowohl notwendige Behandlungen, wie auch Ausführungen in Krankenanstalten nicht an Kostenfragen gebunden werden. Um einen vernünftigen finanziellen Rahmen gewährleisten zu können, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat ein Versicherungssystem für Schubhäftlinge zu prüfen. Neben anderen Alternativen könnte auch ein erweitertes Modell der Betreuung durch HonorarärztInnen überlegt werden. |
| 212. (50.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, von der Anhaltung suchtmittelabhängiger Personen an Orten, an denen die speziell notwendige medizinische und psychische Betreuung (begleitende psychische Betreuung, Anwesenheit eines/r Facharztes/Fachärztin, Einstellung auf Substitutionsprogramme, etc..) nicht gewährleistet werden kann, Abstand zu nehmen |
| 213. (51.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, unter Einbindung von Betreuungseinrichtungen und Krankenhäusern ein Konzept zu erarbeiten, damit sichergestellt werden kann, dass als haftunfähig beurteilte Personen nicht unversorgt auf die Straße entlassen oder mangels Alternative weiter in Haft angehalten werden, sondern nach Maßgabe des Einzelfalles einer fachgerechten medizinischen, psychiatrischen oder sozialen Versorgung zugeführt werden können. |
| 214. (52.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Überlegungen anzustellen, wie Personen, deren Haftunfähigkeit festgestellt wurde, bis zum Auffinden einer geeigneten Betreuungseinrichtung im Anschluss an die Haftentlassung, unter bestmöglicher ärztlicher Betreuung angehalten werden können (etwa Einrichtung von Akutbetten oder Unterbringung auf der Sanitätsstation unter nach den Umständen erforderli- |

| | |
|---------------|---|
| | cher Beobachtung). |
| 215. (53.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wichtigkeit der lückenlosen Dokumentation des Gesundheitszustandes der angehaltenen Personen nachhaltig in Erinnerung zu rufen; • die Dokumentation stichprobenartig durch den Leiter des ärztlichen Dienstes zu überprüfen; • zu veranlassen, dass der Dokumentation neben der Diagnose des Gesundheitszustandes und der veranlassten Behandlung auch Name und Unterschrift der behandelnden ÄrztInnen bzw. der für die Dokumentation verantwortlichen BeamtInnen/SanitäterInnen auf jedem Dokumentationsbogen ersichtlich ist; • auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die im PAZ erfolgte Medikation übersichtlich dokumentiert wird; <p>aufgrund von Haftunfähigkeit entlassenen Personen bei ihrer Entlassung Informationen über den Gesundheitszustand (insbesondere über die im PAZ erfolgte Medikation, die weiterhin erforderliche Medikation, sowie Angaben über die weiterhin erforderliche Beiziehung eines Arztes/einer Ärztin innerhalb welcher Frist) in schriftlicher Form auszufolgen.</p> |
| 216. (54.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, durch geeignete Maßnahmen – etwa unter Beiziehung von sprachlich versierten SchubhaftbetreuerInnen – sicherzustellen, dass zu behandelnde angehaltene Personen über die maßgeblichen Fragen der Behandlung in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden. |
| 217. (55.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, WachebeamtInnen und SchubhaftbetreuerInnen über Infektionsgefahren zu informieren. |
| 218. (56.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Sinne des CPT, auf geeignete Weise klarzustellen, dass es keinerlei medizinische Rechtfertigung dafür gibt, HIV-positive Personen getrennt von anderen Häftlingen anzuhalten. |
| 219. (57.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Modelle eines gelockerten Haftregimes in PAZ (wie etwa Offene Stationen) – unter Einbeziehung externer Meinungen, wie beispielsweise der Schubhaftbetreuung – weiter zu forcieren und dabei jedenfalls anstehende Sanierungen für strukturelle Verbesserungen der Haftbedingungen zu nützen. Die praktische Umsetzung der Modelle eines gelockerten Haftregimes sollte unter Einbeziehung der Schubhaftbetreuung einer Evaluierung unterzogen werden. |
| 220 (58.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Schulung von SicherheitswachebeamtInnen, die Dienst in PAZ versehen, den Erfahrungen von SicherheitswachebeamtInnen mit Modellen eines gelockerten Haftregimes, wie etwa einer Offenen Station, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. |
| 221. (59.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen – etwa durch Schaffung eines Konsiliardienstes – in der Form zu ergreifen, dass pro PAZ ein Psychologe/eine Psychologin bei Bedarf (sei es aufgrund einer Anregung durch PolizeiamtsärztInnen, WachebeamtInnen oder SchubhaftbetreuerInnen) herangezogen werden kann. |
| 222. (60.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dem ärztlichen Dienst den Erlass hinsichtlich der Verpflichtung zur hygienischen Überwachung der Anhalteorte generell in Erinnerung zu rufen. |

17. Vertragsverlängerung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates (Jänner 2003)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 223. (1.) | Im Interesse der Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Kommissionen empfiehlt der MRB, die Werkverträge in ihrer bisherigen Form für ein Jahr (bis Ende 2003) abzuschließen.“ |

18. Causa Öztoplu (Jänner 2003)

| Nr. | Empfehlung |
|-----|------------|
|-----|------------|

| | |
|--------------|--|
| 224. (1.) | <p>Aus der Entscheidung des UVS Wien vom 17. Oktober 2002 und der seit kurzem schriftlich vorliegenden Ausfertigung geht hervor, dass das damalige Mitglied der Kommission OLG Wien I des MRB, Herr Bülent Öztoplu, durch die in der genannten Entscheidung festgestellten Verhaltensweisen von Organen der Bundespolizeidirektion Wien in seinen Menschenrechten verletzt worden ist. Der MRB bedauert die Menschenrechtsverletzung und nimmt eine dazu erfolgte offizielle Entschuldigung mit großer Zustimmung zur Kenntnis.</p> <p>Der MRB empfiehlt des Weiteren die Verantwortungslage und allfällige Mängel im System zu klären und den MRB darüber zu informieren. Diesbezüglich wird der Beschluss des MRB vom 30. Oktober 2001 in Erinnerung gebracht, der folgendermaßen lautet: „Außerdem wird der Menschenrechtsbeirat den Bundesminister für Inneres um Mitteilung ersuchen, ob es hinsichtlich der näheren Umstände der Festnahme und der Anhaltung des Herrn Öztoplu interne Untersuchungen gibt und was sie ergeben haben.“</p> |
| 225. (2.) | <p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, eine erhöhte Aufmerksamkeit auf eine professionelle, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der Menschenwürde orientierte Vorgehensweise bei der Behandlung von festgenommenen Personen zu richten.</p> |

19. Stellungnahme zu den Richtlinien des BMI betreffend Bundesbetreuung (Jänner 2003)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 226. (1.) | <p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die für die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen geltenden Regelungen, falls sie aufrecht erhalten werden, in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und den relevanten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen zu bringen und insbesondere sicherzustellen, dass AsylwerberInnen für die Dauer des Asylverfahrens unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihren Erfolgchancen im Asylverfahren betreut werden.</p> |
| 227. (2.) | <p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, im Hinblick auf die in Kürze zu erwartende formelle Verabschiedung der Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, über die bereits eine politische Einigung erzielt wurde, so bald wie möglich deren Grundsätze für die Betreuung von AsylwerberInnen zu beachten und eine entsprechende Anpassung des diesbezüglich relevanten österreichischen Rechtsbestandes vorzubereiten.</p> |
| 228. (3.) | <p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die Verhandlungen mit den für den Erfolg maßgeblichen mitverantwortlichen Bundesländern über den Abschluss eines Vertrages gemäß Art 15 a B-VG betreffend die vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Nachdruck weiter zu verfolgen und voranzutreiben.</p> |
| 229. (4.) | <p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, im Interesse der Kürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in der Bundesbetreuung Maßnahmen zur wesentlichen Beschleunigung der Asylverfahren ohne Einbuße an Qualität zu treffen.</p> |

20. AsylG Novelle 2003 (Juni 2003)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 230. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, hinsichtlich der genannten Bestimmungen des Entwurfs den Art. 3 und 13 EMRK sowie dem 6. Zusatzprotokoll zur EMRK Rechnung zu tragen und drohende Lücken im Refoulement-Schutz zu schließen.</p> |
| 231. (2.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen unter den Gesichtspunkten der Grundrechtskonformität und der Vereinbarkeit mit Art. 11 Abs. 2 B-VG zu überprüfen und zu modifizieren.</p> |
| 232. (3.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, eine Überarbeitung des § 6 des Entwurfes sowie eine Beibehaltung der Pflicht der Behörde, auch „sonstige Hinweise auf Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat“ zu</p> |

| | |
|--------------|--|
| | prüfen. |
| 233. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das angesprochene Ungleichgewicht zwischen Beweisgewinnung und Vorentscheidung einerseits und Rechtsschutz andererseits zu korrigieren sowie das Institut der Rechtsberatung von Beginn des Zulassungsverfahrens an einzurichten. Zugleich wäre klarzustellen, dass dadurch die Beiziehung frei gewählter Rechtsbeistände (Rechtsanwälte) nicht ausgeschlossen wird. |
| 234. (5.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine grundrechtskonforme Präzisierung und Überarbeitung dieser Bestimmungen. |
| 235. (6.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Vorgangsweise zur Feststellung einer Traumatisierung zu klären und für eine spezifische Schulung der in den Erstaufnahmezentren eingesetzten BeamtInnen zu sorgen. Die Feststellung der Voraussetzungen des § 24 b hat nach Ansicht des MRB von Amts wegen zu erfolgen, da nur diese Vorgangsweise den Grundsätzen der materiellen Wahrheit und der Offizialmaxime Rechnung trägt. |
| 236. (7.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Hinweis auf Traumatisierung vor Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme keine negative Entscheidung über den Asylantrag zu treffen und Abschiebungsschutz auch in jenen Fällen zu gewähren, in denen erst im Berufungsverfahren neue Tatsachen dazu vorgebracht werden. |
| 237. (8.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, in der Asylgesetznovelle die besondere Schutzwürdigkeit unbegleiteter minderjähriger AsylwerberInnen zu berücksichtigen und mit der Kinderrechtskonvention und dem Jugendwohlfahrtsgesetz in Einklang zu bringen. Weiters empfiehlt der MRB, weiterhin Clearingstellen oder vergleichbare Einrichtungen für Minderjährige im Zulassungsverfahren vorzusehen. |

21. Sondersitzung zum Todesfall von Cheibani W. (September 2003)

| | Empfehlung |
|--------------|--|
| 238. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt daher, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass ihm und seinen Kommissionen in alle für seine Tätigkeit relevanten Aktenunterlagen der dem BMI untergeordneten Behörden und Dienststellen – insbesondere auch in die Akten des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA) - auf Basis der geltenden Rechtslage (§15c i.V.m. §15a SPG) Akteneinsicht gewährt wird. Für den Fall, dass eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich gehalten wird, sollten im Zusammenwirken mit dem BMJ umgehend entsprechende legislative Maßnahmen eingeleitet werden. |

22. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 zum Thema Selbstgefährdung/ -verletzung (September 2003)

| | Empfehlung |
|--------------|---|
| 239. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sobald in Polizeianhaltezentren der Sicherheitsexekutive Indizien zur Selbstverletzung (-gefährdung) von Häftlingen zu Tage treten, dafür Sorge zu tragen, dass Amtsärzte bei ihrer Untersuchung versierte DolmetscherInnen beiziehen; auf die Einhaltung des diesbezüglichen Erlasses vom 28.10.2002, Gz. 50.590/189-II/A/3/02 möge gedrungen werden |
| 240. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass bei einem begründetem Verdacht der Selbstgefährdung die Unterbringung in Einzelzellen sorgfältig zu prüfen und nur mit auf den Einzelfall bezogener Begründung anzuordnen bzw. aufrecht zu erhalten ist. |

23. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 2 zum GÜP Gmünd (Oktober 2003)

| | Empfehlung |
|--------------|--|
| 241. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Schritte einzuleiten, die sicherstellen, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bezirkshauptmannschaft und Grenzüberwachungsposten in Niederösterreich in der Weise geregelt werde, dass größtmögliche Effizienz bei der Aufarbeitung der Fälle der nach dem Fremden- bzw. Asylgesetz aufgegriffenen Personen sichergestellt ist. |
| 242. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Schritte einzuleiten, die sicherstellen, dass die Loseblatt - Dokumentation der Anhaltung am GÜP Gmünd vollständig und nachvollziehbar geführt und nicht im Nachhinein verändert werden kann. Dies könnte u.a. durch die Umstellung auf ein Anhaltebuch mit laufender Nummerierung oder durch die Anwendung eines entsprechenden Software-Programms erreicht werden. |
| 243. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Schritte einzuleiten, um sicher zu stellen, dass Flüchtlinge, die sich im Besitz von Barmitteln befinden, nicht dazu herangezogen werden dürfen, für andere aufgegriffene Personen, für die sie nicht unterhaltspflichtig sind, die Verpflegung zu bezahlen. |

24. Situation hilfsbedürftiger AsylwerberInnen (Dezember 2003)

| | Empfehlung |
|--------------|--|
| 244. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat begrüßt, dass durch die mit den Landeshauptleuten akkordierte Artikel 15a B-VG - Vereinbarung in Zukunft die Bereitstellung von Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung für alle schutz- und hilfsbedürftigen Fremden gewährleistet sein soll. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt aber im Hinblick auf die derzeit kritische Situation und kalte Jahreszeit, unverzüglich alle hilfsbedürftigen AsylwerberInnen in die Bundesbetreuung aufzunehmen.</p> <p>Das Einverständnis mit den betroffenen BürgermeisterInnen sollte nach Möglichkeit gesucht werden, ohne jedoch die Unterbringung generell davon abhängig zu machen.</p> <p>Durch die breite mediale Berichterstattung über die Praxis der Entgegennahme von Asylanträgen, insbesondere durch die BH Gmünd, ist der Menschenrechtsbeirat besorgt. Er wird daher durch seine Kommissionen im Rahmen ihres Mandats vermehrt den Vollzug des Asylgesetzes aus menschenrechtlicher Sicht beobachten.</p> |

25. Überarbeitung der AnhO (Jänner 2004)

| | Empfehlung |
|--------------|--|
| 245. (1.) | <p>Aus der Sicht des MRB sind die derzeit bestehenden Rechtsvorschriften in Österreich zum Thema Haftbedingungen bei den Sicherheitsbehörden unzureichend und sollten insbesondere an die bestehenden CPT Standards angepasst werden. Dies umso mehr als zu erwarten ist, dass die Kommissionen des MRB bei nicht vorhandenen oder unklaren rechtlichen Vorgaben diese Standards für ihre menschenrechtliche Beurteilung heranziehen werden.</p> <p>Der MRB weist darauf hin, dass derzeit aufgrund der stattfindenden Zusammenlegung der Wachkörper der Zeitpunkt für eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen geeignet erscheint und bietet für diesen Prozess seine Mitarbeit an.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher, im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper eine Vereinheitlichung der geltenden Regelungen in Form einer „Anhalteordnung neu“ insbesondere auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des CPT vorzunehmen und den MRB in diesen Prozess mit einzubeziehen.</p> |

26. Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive (März 2004)

| | Empfehlung |
|--------------|--|
| 246. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Sicherheitsakademie mit der Planung eines Moduls, welches sich auf Grundlage der vorliegenden Studie, mit der Sensibilisierung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive mit dem Thema „(diskriminierender) Sprachgebrauch“ beschäftigt, zu beauftragen und das Konzept nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres 2004 fertig zu stellen. In die Planungsarbeiten sollte auch der Menschenrechtsbeirat einbezogen werden. |
| 247. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das Modul neben der Grundausbildung auch in die Aus- und Fortbildung der BeamtInnen der Sicherheitsexekutive verbindlich zu integrieren. |
| 248. (3.) | Der Beirat empfiehlt, unabhängig von der Erstellung dieses Moduls für alle ExekutivbeamtInnen einen Folder/ eine Broschüre anzufertigen, welche sich mit dem Thema „Diskriminierender Sprachgebrauch“ befasst. |
| 249. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ExpertInnen, die sich mit der Planung und Durchführung dieses Moduls beschäftigen, zu einem „Follow-up“ einzuberufen, in dem eventuelle Mängel aufgezeigt und die Grundlagen für die Optimierung späterer Schulungen erarbeitet werden sollen. |
| 250. (5.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass für Vortragende aus der Exekutive spezielle verbindliche Schulungen zu diesem Themenbereich eingeführt werden. Diese Schulungen sollten durch ein Team aus ExekutivbeamtInnen, LinguistInnen und DidaktikerInnen konzipiert und durchgeführt werden |
| 251. (6.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass bei kontroversiellen Beschwerdeinhalten Darstellungen und Argumenten beider Parteien im gleichen Ausmaß und in gleicher Form Raum gegeben wird. Persönliche Beurteilungen von vorgesetzten BeamtInnen sollten klar als solche gekennzeichnet sein. |

27. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 2 zum GÜP Gmünd (März 2004)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 252. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die BH Gmünd anzuweisen, alle Asylanträge entgegenzunehmen und keinen wie immer gearteten Druck auszuüben, dass Asylanträge nicht gestellt bzw. zurückgezogen werden. Insbesondere sollte von der Praxis Abstand genommen werden, Flüchtlingsfamilien dahingehend zu trennen, dass das Familienoberhaupt in Schubhaft genommen wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird dringend angeregt, einen „Round Table“ mit Verantwortlichen der betroffenen Behörden (BH Gmünd, SID NÖ, BMI) sowie VertreterInnen des Menschenrechtsbeirates und dessen örtlich zuständige Kommission (OLG Wien 2) zu veranstalten, wo die bisher seitens des MRB aufgeführte Vollzugsproblematik erörtert und insbesondere das Verhältnis von Asyl- und Fremden-gesetzen besprochen werden sollte.</p> |

28. Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt – Risikominimierung in Problemsituationen (April 2004)

| | Empfehlung |
|--------------|--|
| 253. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die für das neue Einsatztrainingskonzept vorgesehenen Fortbildungsstunden pro Jahr und Beamter/Beamtin zumindest im ursprünglich geplanten Ausmaß beizubehalten. Das Ziel, mit den Schulungen in einem angemessenen Zeitraum sämtliche ExekutivbeamtInnen zu erreichen sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Um die Handlungsabläufe zu festigen erachtet es der Menschenrechtsbeirat weiters als notwendig, die Schulungen in angemessenen Abständen zu |

| | |
|---------------|---|
| | wiederholen. |
| 254. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine Ausdehnung des Schulungskonzepts zum Umgang mit psychisch kranken Menschen. In diesem Sinne erscheint die Ausbildung spezieller TrainerInnen sinnvoll, welche auf Ebene der Bundesländer und in Kooperation mit den dortigen psychiatrischen Einrichtungen eigenständig die Organisation und Abhaltung von Seminaren übernehmen. Derartige train-the-trainer-Seminare könnten in einwöchigen Kursen mit den bereits bisher zur Verfügung stehenden ExpertInnen abgehalten werden. |
| 255. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, wegen der großen menschenrechtlichen Relevanz, welche dem Handeln der Exekutive gegenüber sozialen Randgruppen zukommt, neben neigungs- bzw. interessenorientierten Fortbildungen auch Seminare mit verpflichtender Teilnahme durchzuführen. Neben der Entsendung von Einzelpersonen sollte auch die Teilnahme größerer Teile von Dienstgruppen, Einheiten oder Streifenteams überlegt werden, um möglichen Widerständen gegen „Neues“ innerhalb der Gruppe entgegenzuwirken. |
| 256. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Hinblick auf Bemühungen zur Deeskalation bereits im Vorfeld von Amtshandlungen eine verstärkte Sensibilisierung der BeamtInnen für den Umgang mit sozialen Randgruppen, für interkulturelle Aspekte und den Machtfaktor Sprache (diesbezüglich wird auf die Studie des Menschenrechtsbeirats zum Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive verwiesen). Vor allem der Erarbeitung von Handlungsalternativen zu gängigen Verhaltensmustern sollte besondere Beachtung geschenkt werden. |
| 257. (5.) | <p>Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, der Abwägung zwischen der Bedeutung der Durchsetzung einer Amtshandlung - insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt - und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation mehr Beachtung zu schenken. Diese Abwägung kann im Einzelfall zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Innehaltung, - einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt oder auch - einem Abbruch <p>der Amtshandlung oder ihrer zwangsweisen Durchsetzung führen. Dieser Aspekt sollte in der Schulung der ExekutivbeamtInnen besonders berücksichtigt werden.</p> |
| 258. (6.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine verstärkte Sensibilisierung der BeamtInnen dafür, dass heftige und unkontrollierte Abwehrreaktionen durch am Boden und in Bauchlage fixierte Personen nicht als Widerstand missverstanden werden, sondern oft schon Gefährdungszeichen eines lagebedingten Erstickungstodes sind. Die regelmäßige Überprüfung der Vitalfunktionen insbesondere fixierter Personen ist stets sicherzustellen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine koordinierte, abgesprochene Vorgehensweise der einschreitenden BeamtInnen, bei der die Aufgabe der Kontrolle der Vitalfunktionen klar einer Person zugeordnet ist. Auch Hinweisen von nicht in die körperliche Auseinandersetzung involvierten KollegInnen und umstehenden Personen ist Beachtung zu schenken. |
| 259. (7.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, in Fällen, in denen eine Fesselung der betroffenen Person an den Extremitäten bereits erfolgt ist, sie jedoch ihre Gegenwehr fortsetzt, die Möglichkeit eines vorübergehenden Ablassens unter gleichzeitiger Beobachtung der Person in Betracht zu ziehen. |
| 260. (8.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, zukünftig die maßgeblichen Umstände von durchgeführten Fixierungen in Bauchlage sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren. Insbesondere sollte in Fällen einer nicht bloß ganz kurzen Fixierung die Dauer der Maßnahme angegeben werden. |
| 261. (9.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt daher, dass der psychologische Dienst bzw. die Betreuer nach Schusswaffengebräuchen und traumatischen Ereignissen intensiv daran arbeiten, die Akzeptanz bzw. die Inanspruchnahme der Betreuung weiter anzuheben. Jedenfalls sollten allfällige Defizite in der Akzeptanz nicht als Argument dafür dienen, Betreuungsangebote nicht weiter auszubauen. Um eine verstärkte Inanspruchnahme sicher zu stellen, könnte daran gedacht werden, nach traumatischen Ereignissen ein (vertrauliches) Erstgespräch verpflichtend vorzusehen. Die fortgesetzte Betreuung sollte dann auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. In diesem Zusammenhang befürwortet der MRB eine entsprechende Stärkung des psychologischen Dienstes im Bundesministerium für Inneres. |
| 262. (10.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Überlegungen anzustellen, inwieweit Gruppensupervisionen – vorerst für besonders exponierte Gruppen von BeamtInnen – angeboten werden können. Als erster |

| | |
|---------------|---|
| | Schritt dazu könnte der psychologische Dienst des BMI mit der Durchführung eines Projektes beauftragt werden. |
| 263. (11.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Erlass 20.000/476-GD/02 innerhalb der Sicherheitsexekutive nachhaltig in Erinnerung zu rufen und deutlich eskalierte Amtshandlungen, jedenfalls aber diejenigen, die in der Folge zu schweren physischen Beeinträchtigungen der von der Amtshandlung betroffenen Person geführt haben, einer systematischen Nachbereitung und Analyse iSd Erlasses zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollten anderen Organisationseinheiten innerhalb der Sicherheitsexekutive in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. |
| 264. (12.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, betreffend die Interaktion zwischen ExekutivbeamtInnen und NotärztInnen, mit dem BMGF und/oder der Ärztekammer Gespräche über die Aufnahme des Problems des lagebedingten Erstickungstodes in die Notarzausbildung aufzunehmen. |

29. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 zur Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft (Juni 2004)

| | Empfehlung |
|--------------|--|
| 265. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat verweist iZm der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft auf seine bisherigen Empfehlungen, insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 56, 57, 61, 62, 63 und 64 und empfiehlt darüber hinaus Minderjährige nur dann über einen Zeitraum von einigen Stunden hinaus in Einzelhaft anzuhaltend, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO vorliegen, und in diesen Fällen diese Tatsache sowie ihre Begründung gesondert zu dokumentieren. |
| 266. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige keinesfalls nur deshalb in Einzelhaft anzuhaltend, um dem Gebot der von Erwachsenen getrennten Anhaltung gemäß § 4 Abs. 3 AnhO zu entsprechen. |
| 267. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, mit Ausnahme unter § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO genannten Fälle die Zellentüren für minderjährige Häftlinge tagsüber geöffnet zu halten. |
| 268. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige, sofern sie in Schubhaft angehalten werden, in allen Aspekten des Haftvollzuges gegenüber Erwachsenen keinesfalls zu benachteiligen sondern ihnen vielmehr soweit als möglich Erleichterungen im Vollzug zu gewähren. |

30. Erarbeitung eines Konzepts für Mindeststandards von Anhaltebedingungen (Juni 2004)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 269. (1.) | <p>Der MRB stellt fest, dass mit der Verwahrungsvorschrift im Bereich der Gendarmerie ein Erlass in Verwendung ist, der teilweise mit der Anhalteordnung (BGBl. II Nr. 128/1999) nicht übereinstimmt. Der MRB erachtet es daher als umso dringlicher, die Bemühungen um eine Novellierung der AnhO (auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts für Haftstandards) zu forcieren.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher die baldige Einrichtung einer gemischten Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es sein soll, ein Konzept für Mindeststandards von Anhaltebedingungen zu erarbeiten, das die unterschiedliche rechtliche Grundlage und Dauer der Anhaltung entsprechend berücksichtigt. Dieses Konzept soll die juristische Ausgestaltung der „Anhalteordnung neu“ vorbereiten. Der MRB erklärt seine Bereitschaft, an einer derartigen Arbeitsgruppe mitzuwirken.</p> <p>Außerdem weist der MRB darauf hin, dass aufgrund seiner Anregungen bei der nächsten Budgetverhandlung bauliche Änderungen zu berücksichtigen sind, die finanzielle Mittel vonnöten machen werden.</p> |

31. Änderung der Geschäftsordnung des MRB (Juli 2004)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 270. (1.) | <p>Der MRB nahm in seiner Sitzung am 6. Juli 2004 insbesondere im Hinblick auf die seit seiner Gründung praktizierte Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Fragen seiner inneren Organisation mit Bedauern zur Kenntnis, dass mit § 6 Abs. 4 in die novellierte Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (MRB-GO) eine Bestimmung über die Handhabung allfälliger Befangenheiten von Beiratsmitgliedern Eingang gefunden hat, die der Beirat in seiner Stellungnahme ausdrücklich als nicht notwendig abgelehnt hatte. Im Lichte verfassungsrechtlicher Überlegungen und seiner bisherigen Erfahrungen stellt der MRB fest, dass er bei Befangenheitsfragen zukünftig primär auf die jeweilige persönliche Selbsteinschätzung der betroffenen Mitglieder und Ersatzmitglieder abstellen wird und die in Ausnahmefällen auftretenden Zweifelsentscheidungen im Lichte der Prinzipien des Art 6 EMRK zur subjektiven Unparteilichkeit treffen wird.</p> <p>Darüber hinaus empfiehlt der MRB dem Bundesminister für Inneres § 6 Abs 4 MRB-GO ersatzlos aufzuheben.</p> |

32. Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen (Juli 2004)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 271. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ein den Menschenrechtsstandards entsprechendes Modell zur Untersuchung von Vorwürfen unrechtmäßiger Ausübung staatlicher Zwangsgewalt auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird es außerdem für sinnvoll erachtet, mit Hilfe eines Ländervergleichs verschiedene Modelle zur Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen ausfindig zu machen und zu evaluieren.</p> |
| 272. (2.) | <p>Der MRB empfiehlt, in Fällen von Misshandlungsvorwürfen u. dgl. wegen der besonderen Sensibilität der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und wegen der Rechte Betroffener hinsichtlich dieser Wirkung bei öffentlichen Äußerungen von Verantwortungsträgern ein besonders hohes Maß an Achtsamkeit einzuhalten. Jeder Anschein einer Vorwegnahme der Ergebnisse der Untersuchung – in Richtung sowohl einer Vorverurteilung als auch eines Vorwegfreispruchs – sollte vermieden werden.</p> |

33. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zur Zurückweisungszone am Flughafen Wien Schwechat (September 2004)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 273. (1.) | <p>Im Hinblick auf die Rechtsprechung von EGMR, VfGH und UVS Niederösterreich erachtete der Menschenrechtsbeirat die Unterbringung von Personen in der neu geschaffenen Zurückweisungszone im Sondertransit Schwechat, wie er sie am 25. Juni 2004 vorgefunden hat, als Freiheitsentzug.</p> <p>Für einen derartigen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Freiheit bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, welche Art 5 EMRK und dem BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit zu entsprechen hat. §§ 53 und 54 FrG bilden keine Grundlage für einen solchen Freiheitsentzug. Eine andere gesetzliche Grundlage ist nach bestehender Rechtslage nicht vorhanden. Der Eingriff war daher rechtlich nicht gedeckt.</p> <p>Eine Beschränkung des Aufenthalts zurückgewiesener Personen in einer Zurückweisungszone stellt</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>nach geltender Rechtslage und Judikatur von EGMR und VfGH nur dann keinen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, wenn es den davon betroffenen Personen erlaubt und ermöglicht wird, jederzeit ihre Ausreise zu organisieren und die dazu erforderlichen Kontakte zu pflegen.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die behördliche Praxis nach diesen Grundsätzen zu gestalten.</p> |
| | . |

34. Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhaltformen in den Polizeianhaltezentren (Oktober 2004)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 274. (1.) | <p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die Schaffung eines speziellen Anhalte zentrums, das ausschließlich für den Vollzug der Schubhaft genützt wird und in dem die mit einer Anhaltung verbundenen Beschränkungen für angehaltene Fremde in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrem Tagesablauf auf das notwendige Maß reduziert wird, das zur Sicherung des fremdenpolizeilichen Verfahrens unabdingbar ist.</p> |
| 275. (2.) | <p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres den weiteren Ausbau von „Offenen Stationen“ und Bereiche des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in den Polizeianhaltezentren schrittweise und zügig fortzusetzen und insbesondere die Projekte für das PAZ Salzburg und das PAZ Villach zügig zu realisieren.</p> <p>Der MRB empfiehlt aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen mit den jeweiligen Pilotprojekten in den Polizeianhaltezentren dem Bundesminister für Inneres weiters, das Konzept der „Offenen Station“ und des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in eine neu zu fassende Anhalteordnung aufzunehmen und diese Modelle damit strukturell abzusichern.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat verweist weiters auf seine bisher ergangenen Empfehlungen zur Anhaltung von Personen in Schubhaft insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 219 und Nr. 57.</p> |

35. Reaktion auf sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen Mitglieder des Beirates bzw. der Kommissionen (November 2004)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 276. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass der Bundesminister für Inneres, Dr. Strasser, am 29. November 2004 mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2005 sämtliche vom Beirat vorgeschlagenen LeiterInnen und Mitglieder der sechs Kommissionen bestellt hat.</p> <p>Um in Zukunft Missverständnisse hintan zu halten, empfiehlt der Beirat dem Bundesminister für Inneres, für den Fall der Einleitung von sicherheitsbehördlichen Ermittlungen gegen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates oder gegen LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen den Vorsitzenden des Beirates zu verständigen.</p> |

36. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 und 2 zur Anhaltung in Einzelhaft (April 2005)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 277. (1.) | <p>1. Das BMI möge auf geeignetem Wege - jedenfalls bis zum Vorliegen einer entsprechenden Evaluierung - dafür sorgen, dass</p> <p>a) Schubhäftlinge nur mehr aus disziplinären Gründen, freiwillig oder im Fall von Fremdgefährdung in Einzelhaft angehalten werden;</p> <p>b) die Praxis der Einzelhaftanhaltung von Schubhäftlingen die einen Hungerstreik oder sonstige Formen der Selbstbeschädigung ankündigen oder durchführen ab sofort eingestellt werden;</p> <p>c) die Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft – insbesondere im Bereich des PAZ Wien – rasch einer gründlichen Evaluierung unter Beiziehung von Expertise von außen unterzogen werde.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des Round Table zum Thema Suizidprävention am 2. Dezember 2005 beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe erinnert, die bisher weder zusammengesetzt noch einberufen worden ist. Weiters darf auf die einschlägigen Empfehlungen aus dem Bericht „Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen“ des MRB, insb. auf die Empfehlungen 202 (40), 203 (41) und 204 (42), hingewiesen werden.</p> |
| 278. (2.) | <p>Das BMI möge auf geeignete Weise sicherstellen, dass arbeitsmedizinisch vertretbare zeitliche Obergrenzen für den anspruchsvollen Dienst des Wachpersonals in den PAZ eingeführt und / oder wirksam überwacht werden.</p> |

37. MenschenrechtsverteidigerInnen (Juli 2005)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 279. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt dem Bundesminister/der Bundesministerin für Inneres, Vorkehrungen zu treffen, dass Ermittlungen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen, im Besonderen gegen Mitglieder des Beirates oder seiner Kommissionen, nur dann eingeleitet und fortgesetzt werden, wenn den einschlägigen Standards entsprochen wird. Vor allem wäre darauf zu achten, dass solche Ermittlungen frei von Willkür und auch ohne jeden Anschein von Willkür geführt werden.</p> |
| 280. (2.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, dass im Falle solcher Ermittlungen im Sinne von § 24 StPO sogleich dem Staatsanwalt Mitteilung gemacht wird, wie das mit dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2004 am 1.1.2008 verpflichtend sein wird. Von diesem Zeitpunkt an wird das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei gemeinsam unter der Leitung der Staatsanwaltschaft mit Berichtspflichten der Kriminalpolizei gegenüber der Staatsanwaltschaft zu führen sein. Dem Beschuldigten wird überdies das Recht eingeräumt, so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren informiert zu werden.</p> |

38. Menschenrechtsbildung in der Sicherheitsexekutive (Juli 2005)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 281. (1.) | <p>Der MRB empfiehlt, das im Rahmen der Sicherheitsakademie entwickelte Konzept der <i>Sicherheits-exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation</i> für alle Bereiche heranzuziehen und entsprechend umzusetzen.</p> |
| 282. (2.) | <p>Der MRB empfiehlt proaktive Maßnahmen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz zu setzen, insbesondere um qualifizierte Personen aus unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Gruppen</p> |

| | |
|--------------|---|
| | der Gesellschaft für den Exekutivdienst zu gewinnen. |
| 283. (3.) | Der MRB empfiehlt, in den „klassischen“ Ausbildungsbereichen wie Einsatztraining und Kriminalistik den Menschenrechtsbezug sichtbar zu machen. Der menschenrechtliche Blickwinkel soll durch die Einbeziehung einer menschenrechtlichen Expertise in der Konzeption und Durchführung der Schulungen gewährleistet werden. |
| 284. (4.) | Der MRB empfiehlt, Führungskräfte im Hinblick auf ihre Schlüsselrolle in einem menschenrechtskonformen Dienstbetrieb durch Menschenrechtsbildungsmaßnahmen besonders zu fördern. Darüber hinaus sollte bei der Auswahl von Führungskräften ein Verständnis der <i>Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation</i> als Voraussetzung herangezogen werden. |
| 285. (5.) | Der MRB empfiehlt gezielte gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für dienstältere und neu einsteigende BeamtInnen zur Überwindung des unterschiedlichen Menschenrechtsbildungsniveaus zu setzen. |
| 286. (6.) | Der MRB empfiehlt, positive Anreize für die Teilnahme an menschenrechtlichen und persönlichkeitsbildenden Seminaren zu schaffen wie z.B. durch Berücksichtigung bei Beförderungen und Beurteilungen. |
| 287. (7.) | Im Sinne der kontextuellen und praxisorientierten Vermittlung von Menschenrechten empfiehlt der MRB durch Train-the-Trainer Seminare sicherzustellen, dass LehrerInnen der „klassischen“ Ausbildungsbereiche (z.B. Einsatztraining, Kriminalistik) zwischen den Menschenrechten und ihrem Fachgebiet die wesentlichen Bezüge herstellen und vermitteln können. |
| 288. (8.) | Der MRB empfiehlt, ergänzend zum bestehenden Ausbildungskonzept, die Einrichtung eines Schwerpunktprogramms „Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“ sowie eines jährlichen Menschenrechtspreises für besondere Verdienste um Menschenrechte im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit. Dies sollte im Wege einer Kooperation zwischen den mit Menschenrechten befassten Stellen im BM.I und dem Menschenrechtsbeirat erfolgen. |

39. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 1 zum Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling (Oktober 2005)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 289. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt aus Anlass des Todes von Andrzej GALAZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • die BeamtInnen in den Polizeianhaltezentren insbesondere mit ausreichenden „passiven“ Mitteln wie Schutzkleidung, Helmen, Schildern, Distanzstangen auszustatten, um bei der Abwehr von gefährlichen Angriffen von Häftlingen, sei es gegen die BeamtInnen selbst oder gegen Mithäftlinge, entsprechend einschreiten zu können; • sicherzustellen, dass möglichst alle in den PAZ Dienst tuenden BeamtInnen in der Anwendung dieser Mittel ausreichend und laufend geschult werden und <p>bis dahin unverzüglich sicherzustellen, dass in PAZ mit mehr als hundert Haftplätzen jedenfalls ständig mindestens zwei BeamtInnen anwesend sind, die im Umgang mit derartigen Situationen, besonders in der Abwehr derartiger Angriffe, besonders geschult sind.</p> |

40. Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 (Mai 2006)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 290. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Senkung der Belagzahlen in den PAZ vor allem durch die Anwendung gelinderer Mittel |

| | |
|--------------|--|
| | <p>und der Gebietsbeschränkung seitens der Fremdenpolizeibehörden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine rasche Verbesserung der psychologischen und psychiatrischen Betreuung von angehaltenen Personen, - eine nachhaltige und begleitend überprüfbare Verbesserung der Information, insbesondere der rechtlichen Beratung, angehaltener Personen zu erreichen und <p>das Fehlen von Übergangsbestimmungen im NAG für „Altfälle“ der drittstaatsangehörigen Ehegatten durch geeignete Maßnahmen des Vollzugs in menschenrechtskonformer Weise auszugleichen.</p> |
| 291. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters für eine Personalausstattung zu sorgen, die den gestiegenen Häftlingszahlen und den erhöhten Anforderungen an deren Betreuung in einer Weise entspricht, dass ein menschenrechtskonformer Vollzug der Schubhaft einschließlich der Erfordernisse der medizinischen Betreuung nachhaltig sicher gestellt wird. |
| 292. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass die bisherigen Empfehlungen im Bericht zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“, insbesondere Nr. 20, den Fremdenpolizeibehörden zur Kenntnis gebracht werden. Zur Sicherung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Judikatur des VwGH, wonach Schubhaft keine Beugehaft ist, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, verstärktes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Vollziehung des § 80 Abs. 2 FPG, wonach die Schubhaft nur so lange aufrechterhalten werden darf, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann, zu legen. |
| 293. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Menschen, die von einem/r Facharzt/ärztin als traumatisiert diagnostiziert wurden, nicht in Schubhaft genommen werden oder ihre Anhaltung nicht fortgesetzt, sondern die Anwendung gelinderer Mittel angeordnet wird. |
| 294. (5.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die psychologische und psychiatrische Betreuung von angehaltenen Personen in dem Ausmaß, wie sie dem Standard des Wohlfahrtssystems in Österreich entspricht, sichergestellt ist und zu Erreichung dieses Zielles Verträge mit privaten Institutionen, die eine entsprechende Betreuung rund um die Uhr in der Form eines Krisendienstes gewährleisten können, abzuschließen. |

41. Dringlichkeitsbericht der Kommission Wien 3 zur Zurückweisungszone Schwechat (Juni 2006)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 295. (1.) | <p>Da die Situation in der ZWZ Schwechat – ungeachtet strittiger Grundsatzfragen zum Rechtscharakter der damit verbundenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – de facto einer Anhaltung entspricht und damit eine Schutzpflicht des Staates auslöst, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung des Betreuungsstandards, der den im Sondertransit angehaltenen Personen zukommt, und - die angekündigte Dienstanweisung danach auszurichten. |

42. Strafrechtliche Verurteilung von vier Polizeibeamten nach § 312 StGB (Fall Bakary J.) (September 2006)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------------|---|
| Prä- am- bel | <p>Der Menschenrechtsbeirat</p> <ul style="list-style-type: none"> - erinnert daran, dass die fahrlässige Tötung von Herrn Marcus Omofuma seinerzeit mit zur Gründung des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen geführt hat. Die Umstände des Falles Bakary J. scheinen dem Menschenrechtsbeirat allerdings geeignet, wesentlich größere Sorge um die Wahrung der Menschenrechte in der Sicherheitsexekutive auszulösen als der genannte „Fall Omofuma“, weil es sich nicht um eine entgleiste Amtshandlung, sondern um geplante, verabredete und mit Absicht verübte Folter im Sinne des Art. 1 der UN-Antifolterkonvention handelt; - anerkennt, dass der maßgebliche Sachverhalt durch die rasche und professionelle Untersuchung |

| | |
|--------------|--|
| | durch das Büro für interne Angelegenheiten in objektiver Weise ermittelt wurde. |
| 296. (1.) | Aus diesem Anlass empfiehlt der Menschenrechtsbeirat der Frau Bundesminister für Inneres im Hinblick auf das absolute Folterverbot das Vorgehen der Beamten öffentlich rückhaltlos und ohne Ansehen der Person des Opfers zu verurteilen |
| 297. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt der Frau Bundesminister für Inneres, den Disziplinaranwalt anzuweisen, unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten auf die Entlassung der verurteilten Beamten hinzuwirken. |
| 298. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt der Frau Bundesminister für Inneres, im Rahmen und unter großzügiger Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten für volle Wiedergutmachung Sorge zu tragen, wie das von Art. 14 der UN-Antifolterkonvention verlangt wird. Dazu gehören: - eine möglichst vollständige medizinische, psychologische und soziale Rehabilitation - eine gerechte und angemessene Entschädigung für den erlittenen materiellen und ideellen Schaden und - gegebenenfalls auch die Aufhebung des Aufenthaltsverbotes zur Ermöglichung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen; |
| 299. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt der Frau Bundesminister für Inneres, eine Änderung des Strafgesetzbuches anzuregen, die eine angemessene Erhöhung der Strafdrohung für Folterfälle beinhaltet. |

43. Rechtsinformation in der Schubhaft (Oktober 2006)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 300. (1.) | In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 158 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat dahingehend auf eine Änderung des Fremdenpolizei- und des Asylgesetzes hinzuwirken, dass den vom BMI mit der Schubhaftbetreuung betrauten Hilfseinrichtungen ebenso wie den zur Rechtsberatung in der Erstaufnahmestellen gemäß AsylG und den mit der Durchführung der Grundverordnung beauftragten Organisationen gemäß Grundversorgungsvereinbarung unter Beachtung der Verpflichtungen des DSG 2000 alle jene Daten aus dem AIS und FIS übermittelt werden dürfen, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber den in ihrer Betreuung befindlichen Häftlingen benötigen |
| 301. (2.) | In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 158 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, unter Beachtung des umfassenden Datenschutzes alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die mit der Schubhaftbetreuung betrauten Hilfseinrichtungen einen Zugriff auf die ab dem Jahr 2007 in den Polizeianhaltezentren geplante Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV) erhalten, soweit sie dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber den in ihrer Betreuung befindlichen Häftlingen benötigen. |

44. Bericht der Kommission OLG Wien 3 zu Erhebungen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (Dezember 2006)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 302. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Vernehmungen, die Verdachtsfälle wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zum Gegenstand haben, nicht von an den Amtshandlungen beteiligten BeamtInnen durchgeführt werden. |

45. Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive (Jänner 2007)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 303. (1.) | Der Beirat empfiehlt, im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsexekutive, eine Kopie des – laut Erlass des BMI 64.000/231-II/20/00 vom 10. November 2000 – an die Staatsanwaltschaft bzw. an das BIA zu übermittelnden Berichtes gleichzeitig auch an die örtlich zuständige Kommission des Menschenrechtsbeirates zu übersenden. |

46. Gesundheitsversorgung in Schubhaft (Februar 2007)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 304. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen dass die Dienstaufsicht über PolizeiamtsärztInnen und SanitäterInnen verstärkt wahrgenommen wird; |
| 305. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass eine Dokumentations- und Berichtsstruktur geschaffen wird, die durchgängige und nachvollziehbare Krankengeschichten gewährleisten kann; sicherzustellen, dass eine Dokumentations- und Berichtsstruktur geschaffen wird, bei der jede Untersuchung eindeutig einem Arzt/einer Ärztin zugeordnet werden kann; sicherzustellen, dass Schubhäftlingen eine dem Sozialversicherungssystem Österreichs entsprechende Heilbehandlung zukommt; |
| 306. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass PolizeiamtsärztInnen und SanitäterInnen sowie als Verwaltungshelfer einschreitenden ÄrztInnen die rechtlichen Grundlagen für ihr Einschreiten gegenüber in Schubhaft angehaltenen Personen – wie sie im vorliegenden Bericht des MRB in den einzelnen Abschnitten dargelegt werden - kennen; |
| 307. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass die Krankengeschichte eines Schubhäftlings immer an dessen tatsächlichem Aufenthaltsort vollständig verfügbar ist, wobei in den Fällen der Anschluss Schubhaft bezüglich der in Justizanstalten angelegten Krankengeschichten das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz hergestellt werden möge; |
| 308. (5.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass bei der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen eine personelle Trennung der AmtsärztInnen dahingehend erfolgt, dass einem Teil ausschließlich kurative dem anderen ausschließlich begutachtende Tätigkeiten zukommt (vgl. auch Empfehlung Nr. 165); |
| 309. (6.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Schubhäftlinge, bei denen die Voraussetzungen für die Überstellung in die medizinische Einrichtung des gerichtlichen Gefangenenhauses Wien (§ 78 Abs. 6 FPG) nicht vorliegen oder die sich einer Untersuchung, Behandlung oder Ernährung verweigern, vor Eintritt einer zu befürchtenden schweren Gesundheitsbeeinträchtigung aus der Haft entlassen werden und die Nachbetreuung behördlich gewährleistet ist; |
| 310. (7.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, zu veranlassen, dass die Förderungsverträge über die Durchführung des Projektes Schubhaftbetreuung dahingehend adaptiert werden, dass die SchubhaftbetreuerInnen gegenüber den Kommissionen des Beirates über die von ihnen im Einzelfall erbrachten Betreuungsleistungen auskunftspflichtig sind; |
| 311. (8.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Förderungsverträge über die Durchführung des Projektes Schubhaftbetreuung nur mit Institutionen abgeschlossen werden, die nachweislich über die für die Aufgabenerfüllung erforderliche, insbesondere sozialarbeiterische und psychologische Expertise verfügen; sicherzustellen, dass der Schubhaftbetreuung ausreichende finanzielle Mittel für eine fachgerechte Betreuung zur Verfügung gestellt werden; |
| 312. (9.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass der amtsärztliche Dienst von allen Fällen der Verbringung eines Schubhäftlings in eine Sicherungszelle unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, |

damit dieser seinen Verpflichtungen gemäß § 5b Abs. 3 AnhO wahrnehmen kann.

47. Einsatz des Taser X26 (März 2007)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 313. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, die Erprobungsphase für die Einführung der Elektroschockwaffe Taser X26 bei den Sondereinheiten (EKO Cobra, WEGA, EGS) und durch geschulte Beamte in den PAZ um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern, wobei die Berichtspflicht über jeden Abschuss der Waffe an das BM.I uneingeschränkt aufrecht bleibt; |
| 314. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Taser bis zum Ende der verlängerten Erprobungsphase keinen weiteren Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen; |
| 315. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, in die Ergebnisse der Evaluierung des BM.I insbesondere auch die rechtliche Qualität der Argumentation der Dienstvorgesetzten für die Rechtfertigung der Waffeneinsätze, insbesondere der Verwendung als Kontaktwaffe, miteinzubeziehen und die Ergebnisse dem Beirat mitzuteilen. |

48. Fremden- und Asylrecht (Juli 2007)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 316. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 im Vollzugsbereich der Fremdenpolizei- und Aufenthaltsbehörden bei der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, der Entscheidung und ihrer Begründung die grundrechtlich gebotene Beachtung des Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) der Bescheidadressaten durch praktikable Dienstanweisungen und entsprechende Fachaufsicht sicherzustellen; |
| 317. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 Organwaltern der Asyl-, Fremdenpolizei- und Aufenthaltsbehörden 1. Instanz die Judikatur des VfGH und VwGH laufend aufzubereiten und in regelmäßigen Schulungen die Implementierung der von den Höchstgerichten entwickelten Standards in deren Spruchpraxis sicherzustellen; |
| 318. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 in Fällen, in denen die Verhängung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oder ihre Durchsetzung eine Grundrechtsverletzung verwirklichen würde, einer Anregung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltbewilligung durch die sachlich und örtlich zuständige Aufenthaltsbehörde die Zustimmung zu erteilen; |
| 319. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 Kriterien festzulegen, in welchen die Asylbehörden über die humanitäre Klausel des Artikel 15 Dublin II-VO hinaus angewiesen werden, einen Antrag auf internationalen Schutz trotz formaler und materieller Unzuständigkeit Österreichs inhaltlich zu prüfen; |
| 320. (5.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auf der Grundlage des Fremdenrechtspakets 2005 Schubhaft von Asylwerbern durch Ausbau der Möglichkeiten der Unterbringung im gelinderen Mittel zu vermeiden und die Betreuung von Asylwerbern im gelinderen Mittel zu verstärken. |
| 321. (6.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislative Vorbereitungen dafür zu treffen, dass durch die Regelung von Schnittstellen zwischen Asyl- und Niederlassungsrecht, die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) von integrierten Drittstaatsangehörigen gewährleistet ist; |
| 322. (7.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legislative Vorbereitungen dafür zu treffen, dass der Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß § 66 Abs. 2 FPG auf alle Fälle der Ausweisung, insbesondere auch auf die Fälle des § 53 FPG, explizit ausgeweitet wird; |

| | |
|---------------|---|
| 323. (8.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legistische Vorbereitungen dafür zu treffen, dass die Inlandsantragstellung nach dem NAG für drittstaatsangehörige Ehegatten von österreichischen StaatsbürgerInnen, EWR-BürgerInnen und Schweizer BürgerInnen i.S.d § 47 Abs. 1 NAG unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Fremden im Zeitpunkt der Antragstellung zugelassen wird (diesbezügliche Rückkehr zur Regelung des FRG 1997); |
| 324. (9.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legistische Vorbereitungen dafür zu treffen, dass die Schubhaftatbestände des § 76 Abs. 2 FPG ersatzlos entfallen; |
| 325. (10.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Bereich des Fremdenrechts die legistische Vorbereitungen dafür zu treffen, dass für den Freiheitsentzug durch Anhaltung in Schubhaft ein obligatorisches Haftprüfungsverfahren durch die UVS (1. Haftprüfung nach 14 Tagen) eingerichtet wird. |

49. Dringlichkeitsbericht Allam YASIN (Juli 2007)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 326. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Fall des sudanesischen Staatsangehörigen Allem YASIN, die Souveränitätsklausel der Dublin II-VO in Anspruch zu nehmen und den Antrag des Allem YASIN auf internationalen Schutz von den österreichischen Asylbehörden prüfen zu lassen. |

50. Empfehlung zum PAZ Hernalser Gürtel (Jänner 2008)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 327. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass die in Zusammenarbeit mit den Beamten der BPD Wien und Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und 2 erarbeiteten Pläne zur Errichtung einer offenen Station am PAZ Hernalser Gürtel zügig umgesetzt und die dafür erforderlichen Mitteln bereitgestellt werden. |

51. Empfehlung zur religiösen Betreuung von muslimischen Schubhäftlingen (März 2008)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 328. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Sinne einer religiösen Betreuung von Schubhäftlingen muslimischen Glaubens im Bedarfsfall die Inanspruchnahme der Dienste eines Imam zu ermöglichen. |

52. Empfehlung zum PAZ Linz (Oktober 2008)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 329. (1.) | Aufgrund der Wahrnehmungen der zuständigen Kommission OLG Linz wurde festgestellt, dass im PAZ Linz menschenrechtswidrige Umstände – insbesondere in hygienischen und sicherheitstechnischen Belangen - vorliegen, die sowohl für die angehaltenen Personen als auch für die Beamten und Beamtinnen eine Gefahr bedeuten. Es wird daher empfohlen durch geeignete Maßnahmen – erforderlichenfalls durch Aussetzung der Anhaltung - diese Mängel zu beseitigen. |

53. Rechtsschutz für Schubhäftlinge (Dezember 2008)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 330. (1.) | In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 135 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, Info-Automaten in den PAZ bereitzustellen. Dabei sollte eine einfache Bedienung und Abrufbarkeit von Kurzvideos über die Gründe der Inschubhaftnahme, den Zugang zu Rechtsberatung (und -vertretung) und Rückkehrvorbereitung sowie über das Instrument der Schubhaftbeschwerde sichergestellt werden. |
| 331. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt in Anlehnung an die Bescheidpraxis des Bundesasylamtes, die relevanten (Bestand-)Teile des Schubhaftbescheides, insbesondere Spruch und Rechtsmittelbelehrung, in der jeweiligen Muttersprache zu verfassen. |
| 332. (3.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Rahmen der fremdenpolizeilichen Einvernahme, die Anwesenheit eines Dolmetsch dazu zu nützen, um den/die Fremde(n) anhand eines standardisierten Informationsblattes mündlich über Grund, Sinn und Zweck der Schubhaft aufzuklären. |
| 333. (4.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das BM.I möge einen effektiven Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung für Schubhäftlinge in der Form sicherstellen, dass vertraglich verpflichtete rechtsberatende Personen regelmäßig Sprechstunden in den Polizeianhaltezentren abhalten. Bei Mittellosigkeit soll die Inanspruchnahme der Rechtsvertretung kostenlos sein, darüber hinaus ist auf die Beseitigung etwaiger sprachlicher Barrieren zu achten. |
| 334. (5.) | Der Menschenrechtsbeirat ergänzt die bereits ergangene Empfehlung Nr. 325 dahingehend, dass aufbauend auf dem nunmehr vorgeschlagenen Modell der kostenlosen Rechtsberatung und -vertretung eine obligatorische Haftprüfung in Abständen von zwei Monaten als angemessen und ausreichend erachtet wird. |

54. Medizinische Versorgung in Schubhaft (April 2009)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 335. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat ruft die problematische Doppelfunktion der Amts-/Polizeiärzte in den Polizeianhaltezentren in Erinnerung. In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 168 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, das mit dem BM.I gemeinsam ausgearbeitete Konzept zur Entschärfung dieses Konfliktes durch die unterstützende Tätigkeit von diplomiertem Pflegepersonal aufzugreifen. |
| 336. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat begrüßt die Einführung der Anhaltedatei und empfiehlt das Sanitätsmodul in die Anhaltedatei zu implementieren. Datenschutzrechtliche Aspekte sollen bei der Umsetzung jedenfalls mitbedacht werden. |

55. PAZ Innsbruck - Kollektive Anordnung der Einzelhaft und Schubhaft gegen unabschiebbare Personen; Anwendung der Souveränitätsklausel in Dublin-Fällen; Sichtschutz in Anhalte- und Verwahrungsräumen; Dokumentation von Freiheitsentziehungen (Mai 2009)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 337. (1.) | 1. Im PAZ Innsbruck ist im Jänner 2009 nach drei Fällen von Brandstiftungen durch marokkanische Häftlinge – abgesehen von Rauchverboten – Einzelhaft für alle „männlichen algerischen und marokkanischen Häftlinge“ angeordnet worden. Der MRB übersieht keineswegs, dass die Hintanhaltung einer Brandstiftung eine dringend gebotene Vorsichtsmaßnahme ist. Er erachtet jedoch die in Innsbruck gewählte Vorgangweise für rechtswidrig. Die Anordnung der Einzelhaft ist nämlich ausschließlich auf die Staatsangehörigkeit von Häftlingen und eine daraus abgeleitete Einstufung als Angehörige einer „Risikogruppe“ für Brandstiftung gestützt worden. Eine derartige, ausschließlich aus der |

| | |
|--------------|--|
| | <p>Staatsbürgerschaft abgeleitete Qualifikation von Menschen als potentielle Täter ist unzulässig. Die kollektive Verfügung einer solchen Maßnahme ist dem Zweck des vorbeugenden Brandschutzes unangemessen, verstößt gegen § 5b der Anhalteordnung und ist als „erniedrigende Behandlung“ im Sinn von Art 3 EMRK zu werten. Ihr liegt weiters eine Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der nationalen Herkunft zu Grunde, sodass sie auch als rassische Diskriminierung im Sinn von Art 1 RassDiskrBVG erscheint. Die genannten Bestimmungen verlangen – gerade in ihrem Zusammenhalt – für die Anordnung von Einzelhaft eine individuelle, für jeden Häftling gesondert anzustellende Gefährlichkeitsprognose. Umso mehr gilt dies, wenn die Einzelhaft mit unbeschränkter Dauer verfügt wird und – wie in einem Fall – 42 Tage anhält.</p> <p>2. Weiters wurde im Raum Tirol in mehreren Fällen die Schubhaft gegen Personen ohne Reisedokumente verhängt, die aus einem Land stammen, mit welchem es kein Rückübernahmeabkommen gibt und für welche eine Rückschiebung im Schengenraum nicht in Betracht kommt. Auch diese Vorgangsweise erachtet der MRB für rechtswidrig, weil die Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in solchen Fällen nicht absehbar ist und die Schubhaft in solchen Fällen daher nicht ihrer Durchsetzung im Sinn des § 76 Abs 1 FPG dient. Es handelt sich um – zeitlich unbegrenzt verhängte – Maßnahmen des Freiheitsentzuges, die der MRB auch als Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit (Art 1 PersFrBVG) wertet.</p> |
| 338. (2.) | <p>Der MRB weist darauf hin, dass bei der Anwendung der Dublin II-VO eine Verpflichtung der Staaten zur Wahrung der in Art 3 EMRK normierten Rechte besteht. Der Inhalt dieser Verpflichtung ist sehr weit: er inkludiert etwa auch die Pflicht, bei Notwendigkeit einer ununterbrochenen stationären Behandlung eines Asylwerbers vom Selbsteintrittsrecht gemäß Art 3 Abs 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen („Souveränitätsklausel“; vgl VfGH 6.3.2008, B 2400/07).</p> <p>Der MRB empfiehlt weiters, diese Klausel auch anzuwenden, wenn andere humanitär berücksichtigungswürdige Ausnahmefälle vorliegen. Zu einer solchen Praxis werden die EU-Mitgliedstaaten auch von der Kommission ermutigt („Die Mitgliedstaaten sollen ermutigt werden, aus humanitären Gründen die Souveränitätsklausel anzuwenden, da dies dem impliziten Ziel der Bestimmung entsprechen dürfte.“ – Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems, SEK [2007] 742). Ein in diesem Sinn einschlägiger Grund wäre etwa gegeben, wenn medizinisch klar diagnostiziert worden ist, dass für den Fall einer Abschiebung Selbstmordgefährdung besteht.</p> |
| 339. (3.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Richtlinie für Arbeitsstätten in der Weise abzuändern, dass Toiletten, die sich in Anhalteräumen bzw. in Verwahrungsräumen befinden, mit ausreichendem Sichtschutz zu versehen sind.</p> |
| 340. (4.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, alle Freiheitsentziehungen in Zellen ausnahmslos gesondert zu dokumentieren. Jede Freiheitsentziehung soll unabhängig von der Dauer dokumentiert werden. Die Dokumentation hat zu enthalten: Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit des Betroffenen, Datum, Beginn, Unterbrechungen, Ende der Freiheitsentziehungen. Weiters: Einliefernde und vor Ort betreuende Beamte oder Beamtinnen; Besondere Vorkommnisse, wie Essensversorgung, Beiziehung eines Arztes oder einer Ärztin, Selbstverletzungen, Beschädigungen und dergleichen.</p> |

56. Haftfähigkeit; PAZ Roßauer Lände; Barrierefreiheit (Oktober 2009)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 341. (1.) | <p>Der MRB empfiehlt, den Begriff der Haftfähigkeit in der Anhalteordnung aufzunehmen und wie folgt zu definieren: Haftunfähigkeit liegt vor, wenn es nach der Natur der eigentümlichen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit des Häftlings mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer substantiellen Verschlechterung des Gesundheitszustandes infolge mangelnder Betreuungsmöglichkeit in der Anhaltung oder durch die Aufrechterhaltung der Anhaltung kommt.</p> |

| | |
|--------------|---|
| 342. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im PAZ Rossauer Lände auch eine offene Station für Männer einzurichten. |
| 343. (3.) | Im Sinne des Behindertengleichbehandlungsgesetzes empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, dass bis zur Fertigstellung der im Etappenplan des BM.I vorgesehenen, behindertengerechten Gestaltung der Gebäude, zumindest die Klingel derart platziert werden, dass sie von Behinderten erreichbar sind. |

57. Hungerstreik; Informationsaustausch; PAZ Innsbruck (Dezember 2009)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 344. (1.) | <p><u>Hungerstreikende und offener Vollzug</u></p> <p>Der Menschenrechtsbeirat verweist auf seine bisher zu diesem Thema abgegebenen Empfehlungen (87, 199, 200, 277). Aufgrund einer ärztlichen Anweisung im PAZ Eisenstadt, die vorsieht, dass Hungerstreikende vom offenen Vollzug auszuschließen sind, hält es der Menschenrechtsbeirat jedoch für dringend geboten, dazu eine weitere Empfehlungen abzugeben.</p> <p><i>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt von Anweisungen abzusehen, die vorsehen, Hungerstreikenden die Aufnahme und den Verbleib in offenen Stationen eines PAZ zu verbieten. Allfällige bisher getroffene einschlägige Anordnungen wären zu überprüfen.</i></p> |
| 345. (2.) | <p><u>Ergänzung zur Richtlinie für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftweg</u></p> <p>Die zweite Empfehlung betrifft eine Ergänzung der Richtlinie für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftwege. Sie trägt einer Beobachtung der Kommission OLG Linz Rechnung, der zufolge Defizite in der Kommunikation zwischen den an der Abschiebung Beteiligten bestehen.</p> <p><i>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine Ergänzung der RL für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen und Zurückweisungen auf dem Luftweg (RL: BMI-EE2300/0054-II/2/b/07): Es möge angeordnet werden, dass das Abschiebeteam und die sonst beteiligten Dienststellen, insbesondere das PAZ, einander wechselseitig aktiv Informationen über die Abzuschiebenden zur Verfügung stellen, um einen gemeinsamen Wissensstand zu erreichen.</i></p> |
| 346. (3.) | <p><u>PAZ Innsbruck</u></p> <p>Die dritte Empfehlung weist auf dringend notwendige Verbesserungen im PAZ Innsbruck hin.</p> <p><i>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Rahmen der angekündigten Generalsanierung des PAZ Innsbrucks bei der Planung zu berücksichtigen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der erweiterte Haftraum (offener Vollzug) nach dem Umbau zwei Drittel des Haftraumes umfasst.</i> • <i>die Bedingungen in den besonders gesicherten Hafträumen in den PAZ in Innsbruck soweit verbessert werden, dass genügend Einfall von natürlichem Licht gegeben ist.</i> • <i>Frauen nach der Sanierung jederzeit Zugang zu Sanitär- und Duscheinrichtungen haben, ohne das Personal von dem Wunsch verständigen zu müssen (Duschen in den Frauenzellen).</i> • <i>den Besuchsraum so zu gestalten, dass Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden.</i> |

58. Besuchsrecht vor einer Abschiebung und PI Pappenheimgasse (Jänner 2010)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 347. (1.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat hat in seiner 89. Sitzung am 28. Jänner 2010 Beobachtungen der Kommissionen zum Anlass genommen, zwei Empfehlungen zu beschließen.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass in der AnhO eine Regelung aufgenommen wird, wonach in Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zum Zwecke der Verabschiedung vor einer Abschiebung, ein Besuchsrecht von Familienangehörigen auch außerhalb der Besuchszeiten gewährt wird, sofern ein Besuch während der Besuchszeiten nicht möglich war.</p> |
| 348. (2.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass die Zelle der PI Pappenheimgasse in Wien so umgebaut wird, dass es menschenrechtlichen Mindeststandards gerecht wird. Im Besonderen soll genügend Einfall von natürlichem Licht gegeben sein.</p> |

59. Umgang mit sogenannten „Polizeikesseln“ (April 2010)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 349. (1.) | <p>Wenn Polizeikräfte eine Ansammlung von Menschen im öffentlichen Raum derart umstellen oder abriegeln, dass diese Menschen nicht mehr aus freien Stücken ihren Aufenthaltsort verlassen können, sondern dies - allenfalls gegen Ausweiseleistung, Nachweis ihrer Identität o.ä. - nur mit Erlaubnis von Polizeibeamten tun können („Kessel“), entsteht regelmäßig ein Situation, aus der sich Verletzungen von Rechten der von der Maßnahme betroffenen Personen (insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit) ergeben können.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt daher von einer solchen Maßnahme nur unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit Gebrauch zu machen.</p> |
| (2.) | <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt zudem für sogenannte „Kessel“ folgende Begleitmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- die in solchen „Kesseln“ befindlichen Personen sollen wiederholt und für alle Personen deutlich vernehmbar darüber informiert werden,<ul style="list-style-type: none">o dass und warum die Polizei sie am Verlassen ihres momentanen Aufenthaltsortes hindert;o ob, wann, wo und unter welchen Umständen sie diesen Ort verlassen können;o welche Schritte sie setzen können, um ihren Aufenthalt möglichst kurz zu halten;o welche weiteren Maßnahmen die Polizei zu setzen gedenkt. (zB Ortswechsel) <p>Für Einsätze, bei denen die Bildung eines solchen „Kessels“ möglich oder gar wahrscheinlich scheint, sollen die nötigen technischen Einrichtungen (Lautsprecher in entsprechender Anzahl und mit entsprechender Tragweite) bereitgehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Sobald erkennbar wird, dass von einem „Kessel“ auch offenbar unbeteiligte Dritte (Touristen, Kunden von Geschäften vor Ort, Hotelgäste o.ä.) betroffen sind, die auch sonst keiner Gesetzesübertretung verdächtig sind, sollen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um jedenfalls diesen Menschen ein sofortiges Verlassen des „Kessels“ zu ermöglichen.- Der unfreiwillige Aufenthalt in derartigen „Kesseln“ soll möglichst kurz gehalten werden. <p>Wenn das Verlassen eines solchen „Kessels“ von bestimmten Handlungen der darin befindlichen Personen gegenüber Polizeibeamten abhängig gemacht wird (Ausweiseleistung o.ä.) soll eine möglichst große Zahl von Beamten sicherstellen, dass diese Handlungen möglichst schnell vorgenommen werden können.</p> |

| | |
|------|--|
| (3.) | Die oben beschriebenen Maßnahmen sollen schon bei der Planung von Großeinsätzen mit berücksichtigt werden. |
|------|--|

60. Selbsteintrittsrecht nach Art 3 Abs. 2 Dublin II-VO bei psychisch kranken Personen (April 2010)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 350. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass Österreich vom Eintrittsrecht nach Art 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch machen soll, wenn zu erwarten ist, dass sich der Gesundheitszustand einer psychisch kranken Person durch den Abschiebevorgang oder durch die Situation, die der Betroffene im Zielland zu gewärtigen hat, erheblich verschlechtert. |

61. Informationsfluss zwischen Asyl- und Fremdenpolizeibehörden im Falle einer Selbstgefährdung eines Schubhäftlings (September 2010)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 351. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Fall von Verhaftungen und Abschiebungen den Informationsfluss von den Asyl- zu den Fremdenpolizeibehörden , insbesondere was ein bestehendes Selbstgefährdungsrisiko der Betroffenen betrifft, zu verbessern. Weiters wird angeregt, eine Richtlinie zu erlassen, die regelt wie vorzugehen ist, wenn sich während einer Abschiebung Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung betroffener Personen ergeben. |

62. Absehen der Überstellungen nach Griechenland aufgrund der Dublin-II VO (Oktober 2010)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 352. (1.) | Berichte darüber, dass sowohl der EGMR als auch der EuGH derzeit mit der Frage der menschenrechtlichen Zulässigkeit von Überstellungen nach Griechenland in sog. Dublinfällen befasst sind, gibt dem MRB Anlass zu empfehlen, <u>bis auf weiteres</u> in Dublinfällen von Überstellungen nach Griechenland abzusehen und vom Selbsteintrittsrecht Österreichs Gebrauch zu machen. |

63. Organisation und Durchführung einer Abschiebung (Oktober 2010)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 353. (1.) | Aus Anlass seiner Wahrnehmungen zum Fall der Familie Komani empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, bei Abschiebungen in jeder Phase des Geschehens zu prüfen, ob menschenrechtliche Aspekte aufgetreten sind, die eine Fortsetzung der Abschiebung als nicht angezeigt erscheinen lassen. |

64. Empfehlung zu Sicherstellung von effektiven Rechtsschutz in Schubhaft (vor inl. Behörden + EGMR) (Dezember 2010)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 354. (1.) | <p>Die seit Oktober 2010 geltende Verfahrensordnung des EGMR ermächtigt in ihrer „rule 39“ den EGMR dazu, auf Antrag einer betroffenen Person Maßnahmen von Mitgliedstaaten mit Verfügung für unzulässig zu erklären, wenn durch sie eine Verletzung von Rechten aus der EMRK bewirkt werden könnten. Damit ist die Möglichkeit eines Rechtsschutzes gegen drohende Rechtsverletzungen geschaffen worden.</p> <p>Voraussetzung für einen solchen Antrag ist es aber, dass die betroffene Person von der Möglichkeit eines solchen Antrages Kenntnis erlangt hat. Eine solche Möglichkeit besteht derzeit für Schubhäftlinge nur in sehr beschränktem Umfang.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Menschen in Schubhaft durch eine effektive Rechtsberatung Informationen darüber erhalten, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen, um bei österreichischen Behörden und beim EGMR Rechtsschutz zu suchen.</p> |

65. Empfehlung Kontrolle der Grundversorgung (Mai 2011)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 355. (1.) | Der MRB empfiehlt, bei Kontrollen der sog. Grundversorgung, den Kontrollierten ein Informationsblatt auszuhändigen, das die jeweils Betroffenen in einer für sie verständlichen Sprache, über den Vorgang der Grundversorgungskontrolle informiert. |
| 356. (2.) | Der MRB empfiehlt für einen höheren Frauenanteil unter den eingesetzten BeamtInnen der Fremdenpolizei Sorge zu tragen |

66. Empfehlung Untersuchung von Personen im Hungerstreik (Mai 2011)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 357. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass zur Vermeidung des unbemerkten Eintritts der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung spätestens 72 Stunden seit Beginn des Unterlassens der Nahrungsaufnahme jedenfalls eine erste Blut-Laboruntersuchung vorzunehmen ist. |

67. Empfehlung Kommunikationsprobleme bei Abschiebungen (Mai 2011)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 358. (1.) | Der MRB empfiehlt, bei Abschiebungen im Fall des Bestehens einer sprachlichen Barriere zwischen BeamtInnen und Abzuschiebenden, zu gewährleisten, dass eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher für eine dem/der Betroffenen verständliche Sprache zumindest telefonisch beigezogen wird. Dies jeden- |

falls bis zum Abflug oder bis zur Abfahrt des Transportmittels, in Problemfällen erforderlichenfalls darüber hinaus.

68. Empfehlung zu Sozialer Betreuung in Schubhaft (Juli 2011)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 359. (1.) | <p><u>Teil I (Inhaltliche Definition)</u></p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine professionelle (psycho-)soziale Betreuung in Polizeianhaltezentren gewährleisten zu können.</p> <p><i>Professionelle (psycho-)soziale Betreuung in PAZen sollte insbesondere die folgenden Leistungen umfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Individualberatung und –betreuung <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Aufnahmegespräch</u> („Sozialanamnese“): Abklärung des individuellen Betreuungsbedarfs ○ Beratung in sozialen, familiären und finanziellen Angelegenheiten (z.B. Schließung des Bankkontos, Banküberweisungen, Abmeldung von Handys, Verständigung von Angehörigen, Vermittlung und Unterstützung bei Behörden und sozialen Einrichtungen) ○ Bei Bedarf Weitervermittlung an Fachpersonen wie PsychologInnen, PsychiaterInnen, JuristInnen ○ generelle Ansprechperson (Vertrauensperson) für Angelegenheiten des PAZ-Alltags ○ Intervention bei personenbezogenen psychosozialen Prozessen (Krisenintervention) ○ Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs (v.a. bei mittellosen Häftlingen): z.B. Kleidung, Wäsche, Hygieneartikel, Tabak, Telefonwertkarten ○ Nachbetreuung nach Entlassung aus PAZ: Erhebung von Problemlagen, Vermittlung an spezialisierte Einrichtungen, Ressourcensuche ○ Vernetzung mit verschiedenen Einrichtungen und Beratungsstellen, insbesondere Koordination mit der seelsorgerischen Betreuung im PAZ. • Gruppendynamische Betreuung <ul style="list-style-type: none"> ○ Mediation zur Verbesserung des Klimas, der Kommunikation und des Kontaktes zwischen den InsassInnen und auch zu den PAZ-Bediensteten • Freizeitpädagogischer Bereich <ul style="list-style-type: none"> ○ Organisation und Koordination von sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Sport-, Bastel- und Musikgruppen; darunter auch Sprachförderung) ○ Kooperation mit PAZ-Bediensteten und Externen (z.B. NGOs) |
| (2.) | <p><u>Teil II (Organisatorische Vorkehrungen)</u></p> <p><i>Die Anwesenheit der SozialarbeiterInnen in den PAZen sollte so gestaltet sein, dass das Aufnahmegespräch („Sozialanamnese“) ohne unnötigen Aufschub erfolgen kann (und eine professionelle Betreuung im Umfang des vorgeschlagenen Leistungskataloges gewährleistet werden kann.)</i></p> <p>Um eine qualitative hochwertige Betreuung sicherzustellen, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat die Funktion von diplomierten SozialarbeiterInnen von anderen Funktionen in der Schubhaft zu trennen.</p> |

69. Empfehlungen zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren (Oktober 2011)

| Nr. | Empfehlung |
|---------------|---|
| 360. (1.) | Der MRB empfiehlt, bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, die im Bundesgebiet aufgegriffen werden und nicht um Asyl ansuchen a) eine altersadäquate Erstabklärung der persönlichen, sozialen und rechtlichen Situation unter Beziehung des Jugendwohlfahrtsträgers durchzuführen und erst danach eine Entscheidung über die Zurückschiebung zu treffen (vgl. Bericht Seite 9).sowie b) zur Gewährleistung einer das Kindeswohl berücksichtigenden und möglichst einheitlichen Vorgangsweise eine zentrale, rund um die Uhr erreichbare Anlaufstelle einzurichten (vgl. Bericht Seite 9). |
| 361. (2.) | Der MRB empfiehlt, vor wichtigen Entscheidungen über Kinder und Jugendliche (insb. im Zusammenhang mit Schubhaft und Ausweisung) eine fachgerechte – in der Regel multidisziplinäre – und vertiefte Kindeswohlprüfung durchzuführen (vgl. Bericht Seite 9f). |
| 362. (3.) | Der MRB empfiehlt, die Standards für die Durchführung von Altersfeststellungen im Rahmen eines Fachgesprächs mit multidisziplinärer Beteiligung zu erörtern und insbesondere zu prüfen, inwieweit zu einem System multiprofessioneller Altersdiagnose übergegangen werden kann (vgl. Bericht Seite 18, 19). |
| 363. (4.) | Der MRB empfiehlt, zur Gewährleistung angemessenen Rechtsschutzes Feststellungen der Volljährigkeit (nicht durch Verfahrensordnung, sondern) stets in Bescheidform zu treffen (vgl. Bericht Seite 20). |
| 364. (5.) | Der MRB empfiehlt, die Frage der Handlungsfähigkeit nach dem Fremdenpolizeigesetz (mit 16/18 Jahren) im Lichte internationaler Standards und des BVG über die Rechte von Kindern bei einem Roundtable-Gespräch auf breiter Ebene zu erörtern (vgl. Bericht Seite 26). |
| 365. (6.) | Der MRB empfiehlt, maßgebende Vertreter der Bundesländer und der Jugendwohlfahrt zu ausführlichen Fachgesprächen über die Rolle der letzteren bei (insb. unbegleiteten) Kindern und Jugendlichen (Rechtsvertretung, Altersfeststellung, Obsorge, Zuständigkeiten bei Aufenthaltswechsel, Familienabschiebungen usw.) einzuladen und hiebei das „Tiroler Modell“ der Betreuung zur Diskussion zu stellen (vgl. Bericht u.a. Seiten 9, 10, 26ff). |
| 366. (7.) | Der MRB empfiehlt, bei der Ausschreibung von Rechtsberatungsleistungen Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit Minderjährigen in das Anforderungsprofil und die Vertragsgestaltung für Rechtsberater aufzunehmen (vgl. Bericht Seite 27). |
| 367. (8.) | Der MRB empfiehlt, im Fall der Verhängung der Schubhaft über Jugendliche a) eine amtswegige Haftprüfung durch den UVS binnen kurzer Frist (höchstens 7 Tage) vorzunehmen (vgl. Bericht Seite 41) und b) die Bereinigung der durch das Wort „grundsätzlich“ in § 80 Abs.2 Z 1 FPG entstandenen legistischen Unklarheit bei nächster Gelegenheit (vgl. Bericht Seite 40). |
| 368. (9.) | Der MRB empfiehlt, den Schubhaftvollzug an Jugendlichen im PAZ Wien in einer offenen Station für Jugendlich zu konzentrieren, etwa in der bisherigen Familienabteilung des PAZ Rossauer Lände (vgl. Bericht Seiten 47f). |
| 369. (10.) | Der MRB empfiehlt, die „faktische Mit-Anhaltung“ von Kindern und Jugendlichen bei in Schubhaft genommenen Eltern/Obsorgeberechtigten nur als ultima ratio und in aller Regel nur für wenige Stunden oder Tage unmittelbar vor einer (Familien-)Abschiebung zuzulassen. (vgl. Bericht Seite 57). |
| 370. (11.) | Der MRB empfiehlt, von Abschiebungen Abstand zu nehmen, die zur Trennung von Familienmitgliedern führen. Fälle, in denen unter Hintanstellung der Familieneinheit abgeschoben oder überstellt wird, sollten jedenfalls sorgfältig dokumentiert und unter Einbeziehung des Menschenrechtsbeirates periodisch evaluiert werden. (vgl. Bericht Seite 61) |

70. Empfehlung zu Einschränkungen von elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten in PAZen (Dezember 2011)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 371. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das BM.I möge § 19 Abs. 1a AnhO im Hinblick auf den unterschiedlichen Zweck der Schubhaft im Vergleich zur Untersuchungshaft dahingehend überdenken, dass eine Einschränkung der elektronischen Kommunikation der Schubhäftlinge nur verfügt wird, sofern der Zweck der Schubhaft dies im individuellen Fall erfordert. |

71. Empfehlung zu Führung von Statistiken über die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes in Dublin-Fällen (März 2012)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 372. (1.) | <p>Die vom Menschenrechtsbeirat eingerichtete Arbeitsgruppe „Evaluierung“, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung von Empfehlungen des Beirats zu beobachten, hat darauf hingewiesen, dass es keine Statistiken über die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes in sogenannten Dublin-Fällen gibt. Dies hat zur Folge, dass es keine Unterlagen gibt, aus denen rasch Informationen über die Praxis der Handhabung dieses Rechts bzw. dieser Möglichkeit, in „Dublin-Fällen“ die Entscheidung in Österreich zu treffen, entnommen werden könnten. Die Arbeitsgruppe hat eine Empfehlung angeregt.</p> <p>Der Beirat hat in seiner Sitzung vom 1.3.2012 beschlossen, diese Anregung aufzugreifen und folgende Empfehlung beschlossen:</p> <p><i>„Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt in Ergänzung zu seiner Empfehlung Nr. 338, dass Statistiken über die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes geführt werden.“</i></p> |

72. Empfehlungen zu Einsatz des TASER (Mai 2012)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 373. (1.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den derzeitigen Standard der Aus- und Fortbildung in Bezug auf Einsatztraining und Menschenrechte beizubehalten, damit der TASER nur bei unbedingter Erforderlichkeit und nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Einsatz gebracht wird. |
| 374. (2.) | Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den TASER so einzusetzen, dass das Risiko für das Auslösen von Herzkammerflimmern so gering wie möglich gehalten wird. Da dieses Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist sicher zu stellen, dass beim Mitführen eines TASERS in einem Einsatzfahrzeug auch ein Erst-Helfer-Defibrillator zur Verfügung steht. |

73. Empfehlungen zu Abschiebung von Familie Geerev (Mai 2012)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 375. (1.) | <p>Der MRB empfiehlt, mit der Abschiebung der Familie Geerev bis auf weiteres nicht nur innezuhalten, sondern auch die Erteilung von Aufenthaltstiteln an diese Familie aus humanitären Gründen sowie zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens nochmals vollständig zu prüfen.</p> <p>Dazu darf folgendes bemerkt werden:</p> <p>Die Empfehlung ist aus dem derzeitigen Informationsstand des Beirates entstanden. Falls bereits Schritte gesetzt worden sein sollten, die dem Inhalt der Empfehlung bereits entsprechen möge die Empfehlung als gegenstandslos betrachtet werden.</p> |

74. Ergänzende Empfehlungen zu Einsatz des TASER (Juni 2012)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 376. (1.) | <p>Die Untersuchung der möglichen Auswirkungen eines Einsatzes des TASER auf Menschen ist zwar sehr sorgfältig durchgeführt worden, konnte aber nur auf der Grundlage theoretischer Annahmen erfolgen. Daher ist es nicht völlig auszuschließen, dass bei einem tatsächlichen Einsatz gegen Menschen Auswirkungen zu Tage treten, die bisher nicht beobachtet werden konnten. Aus diesem Grund wird empfohlen, durch einen Zeitraum von drei Jahren eine begleitende Beobachtung aller TASER-Einsätze durchzuführen, in der genau erhoben wird, ob es Auswirkungen und damit Risikofaktoren gibt, die bisher nicht bekannt gewesen sind.</p> |

75. Empfehlungen zu Beschäftigungsmöglichkeiten in PAZen (Juni 2012)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|---|
| 377. (1.) | <p>Der MRB empfiehlt, den für die Polizeianhaltezentren zuständigen Stellen aufzutragen, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Häftlinge zu erweitern und zu verbessern, zumindest soweit sie mit keinem besonderen finanziellen oder personellen Aufwand verbunden sind (beispielsweise durch Spielsammlungen, Tischfußball, Fernsehgeräte, fremdsprachige Zeitungen und Bücher, Möglichkeiten zu Fußball- oder Basketballspiel im Freien etc.) und der Zentralstelle bis Ende 2012 über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.</p> |

76. Empfehlungen zum Bericht AG Menschenhandel (Juni 2012)

| Nr. | Empfehlung |
|--------------|--|
| 378. (1.) | <p>Empfehlung des MRB über einen weiteren Ausbau der bundesweiten Betreuungs- und Schutzstrukturen für Opfer des Menschenhandels</p> <p><i>Der MRB empfiehlt,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • dass <i>Betreuungs- und Schutzstrukturen auch für Männer und Kinder, die vermutlich Opfer von Menschenhandel sind, bundesweit gewährleistet werden;</i> • dass <i>vermutete Opfer des Frauenhandels über die bestehenden Möglichkeiten hinaus in den Bundesländern auch faktischen Zugang zu den Betreuungs- und Schutzstrukturen der in Wien ansässigen Interventionsstelle von LEFÖ oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle erhalten.</i> |
| 379. (2.) | <p>Empfehlung des MRB zu einem Erlass über die Vorgangsweise von BeamtInnen im Umgang mit Opfern des Menschenhandels</p> <p><i>Der MRB empfiehlt,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • eine klare Handlungsanleitung für PolizeibeamtInnen aller Dienst- und Verwendungsgruppen für den praktischen Umgang mit vermuteten Opfern von Menschenhandel durch einen Erlass der Bundesministerin für Inneres zu schaffen. • Aus einem solchen Erlass sollte hervorgehen, dass eine Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, das Ergreifen erster Opferschutzmaßnahmen und die Weiterleitung von Verdachtsmomenten an die zuständigen Stellen des BK bzw. des LKA sowie an geeignete Opferschutzeinrichtungen in den Aufgabenbereich aller involvierten BeamtInnen fällt. <p>Dieser Erlass sollte auf geeignete und nachvollziehbare Weise allen BeamtInnen - insbesondere aber BeamtInnen der Polizeianhaltezentren, BeamtInnen, die regelmäßig an Bordellstreifen, Rotlichtstreifen, Schnellrichterstreifen oder ähnlichen Einsätzen teilnehmen, und BeamtInnen der Fremdenpolizei - bekannt gemacht und in Schulungen vermittelt werden.</p> |
| 380. (3.) | <p>Empfehlung des MRB zur stärkeren Fokussierung auf Opferschutz und Opferrechte insbesondere beim polizeilichen Einschreiten im Kontext von Menschenhandel</p> <p><i>Der MRB empfiehlt,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • dass mögliche Opfer von Menschenhandel bereits bei einem Verdachtsmoment zum ehest möglichen Zeitpunkt über Opferrechte nach der StPO, über besondere Rechte für Opfer von Menschenhandel, wie die Bestimmungen des § 69a Abs 1 Z 2 NAG über den Aufenthaltstitel „Besonderer Schutz“, und über die Beratungsangebote von qualifizierten Opferschutzeinrichtungen informiert werden. Auf Wunsch der Betroffenen sollten die BeamtInnen die Kontaktaufnahme mit diesen Einrichtungen telefonisch oder persönlich ermöglichen oder durchführen. Dies wird in der kriminalpolizeilichen Praxis bereits so gehandhabt, sollte aber insbesondere auch beim verwaltungspolizeilichen Einschreiten gelten. • Für Angehaltene in den PAZen sollten mehrsprachige Informationen über Rechte von Opfern des Menschenhandels zugänglich sein. Diese Informationsmaterialien sollten jedenfalls bei einem Erstgespräch im Rahmen der Aufnahme in das PAZ an Angehaltene ausgeteilt werden |

| | |
|--------------|---|
| | und in den Räumlichkeiten des offenen Vollzuges aufliegen. |
| 381. (4.) | <p>Empfehlung des MRB zu einer Erweiterung der Schulungstätigkeit im Bereich Menschenhandel</p> <p>Der MRB empfiehlt eine Ausweitung der Schulungstätigkeiten zum Thema Menschenhandel.</p> <p>Schulungen über die Thematik Menschenhandel sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> • als verpflichtender Teil der polizeilichen Grundausbildung, • als verpflichtende Fortbildungsveranstaltung für BeamtInnen aller Dienst- und Verwendungsgruppen im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung für PolizistInnen abgehalten werden. <p>Freiwillige Fortbildungsveranstaltungen über die Thematik Menschenhandel an der .SIAK sollten für BeamtInnen aller Dienst- und Verwendungsgruppen regelmäßig, mehrmals pro Jahr und für größere TeilnehmerInnengruppen angeboten werden.</p> <p>Schulungen über die Thematik Menschenhandel sollten</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf die speziellen Arbeitskontexte und Schulungsbedürfnisse von BeamtInnen, wie etwa jener der Polizeianhaltezentren, eingehen; • entsprechende spezialisierte Schulungsinhalte vermitteln; • BeamtInnen für die Problematik Menschenhandel sensibilisieren; • menschenrechtliche, allgemein juristische und (kriminal-)polizeiliche Aspekte sowie • die Rolle und Funktion der Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs. 3 SPG umfassen. <p>BeamtInnen aller Dienst- und Verwendungsgruppen, die mit Opfern von Menschenhandel in Berührung kommen könnten, sollten aktiv durch geeignete Maßnahmen auf die freiwilligen Schulungsangebote aufmerksam gemacht und zur Teilnahme ermutigt werden.</p> |
| 382. (5.) | <p>Empfehlung des MRB zu den Indikatoren zur Erkennung von Opfern des Menschenhandels</p> <p>Der MRB empfiehlt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Indikatorenliste zur Opfererkennung im Kontext von Menschenhandel und grenzüberschreitender Prostitution, die vom .BK in Kooperation mit LEFÖ-IBF ausgearbeitet wurde, als praktisches Tool für PolizeibeamtInnen für die speziellen Arbeitskontexte der BeamtInnen aufzubereiten; • eine Indikatorenliste für die Erkennung von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung durch das .BK in Kooperation mit ExpertInnen von NGOs oder internationalen Organisationen weiterzuentwickeln • zusätzlich zu den bereits dazu vorhandenen Informationen im Intranet des BM.I und am .SIAK Online-Campus diese Indikatorenlisten bekannt zu machen, aktiv zu bewerben sowie in relevanten Schulungen zu vermitteln. |
| 383. (6.) | <p>Empfehlung des MRB zur Information über und langfristigen Sensibilisierung für die Thematik Menschenhandel</p> <p>Der MRB empfiehlt,</p> |

| | |
|--------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaterialien über die Thematik Menschenhandel, auch jene, die im kriminalistischen Leitfaden im Intranet des BM.I publiziert sind, allen PolizeibeamtInnen zur Sicherstellung eines hohen Informationsgrades und zur Sensibilisierung leicht zugänglich und weiterhin in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen, u.a. im Intranet des BM.I und im .SIAK Online-Campus. • Leitgedanke und Grundsatz aller Informationsmaterialien sollte der Schutz der Opfer und ihrer Menschenrechte sein. |
| 384. (7.) | <p><i>Empfehlung des MRB für eine Kooperation mit NGOs, insbesondere LEFÖ-IBF, im Bereich Menschenhandel</i></p> <p>Der MRB empfiehlt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bereits bestehenden Kooperationen und Netzwerke zwischen spezialisierten NGOs wie LEFÖ-IBF und den involvierten Dienststellen weiterzuentwickeln und zu institutionalisieren; die Kompetenz und Expertise von ExpertInnen spezialisierter NGOs insbesondere bei der Betreuung von Opfern des Menschenhandels und bei der Sensibilisierung und Schulung von BeamtInnen zu dieser Thematik intensiver zu nützen; • LEFÖ-IBF– als derzeit einzige in Österreich gemäß § 25 Abs. 3 SPG beauftragte Opferschutzeinrichtung und Interventionsstelle – Zugang zu den PAZen für institutionalisierte und regelmäßige Besuche zu gewährleisten; • die derzeit bestehenden Ressourcen der gemäß § 25 Abs. 3 SPG beauftragten Opferschutz-einrichtung zu erweitern oder weitere qualitativ gleichwertige Stellen zu beauftragen, um möglichen Opfern des Menschenhandels bundesweit gleichermaßen den faktischen Zugang zu Opferschutzleistungen zu gewährleisten, auch bei Anhaltung in PAZen.“ |